

Hansestadt Salzwedel



PV - Konzept Salzwedel

- Erläuterungsteil -

Gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept mit Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel

Neufassung 2023

Beschluss: 01.11.2023

Autoren

Daniela **WEINAND**

Beratung für nachhaltiges Wirtschaften

Daniela Weinand
MBA Sustainability Management

Beratung für nachhaltiges Wirtschaften

Gledeberg 1
29465 Schnega
Tel.: 05842 9819550
Mobil: 0151 52551720
E-Mail: maccaroni@t-online.de
Web: danielaweinand.de

in Kooperation mit

p l a n . **B**

Stadtplanung
Gis-Service
Projektentwicklung

Henrik Böhme
Dipl.-Ing. Stadtplaner

Göttien 24
29482 Küsten
Tel 05841-9612-66
Fax 05841-9612-65
0172-4710019
plan.B@freenet.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung - Aufgabenstellung	1
2. Ausgangssituation – Rahmenbedingungen	3
2.1 Änderung der klimapolitischen Ziele von EU und Bund	3
2.2 Änderungen der energierechtlichen und baurechtlichen Rahmenbedingungen	4
2.3 Wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Wandel	6
2.4 Fazit - Zeitenwende erfordert Flexibilität	9
3. Ausgangsbedingungen in der Hansestadt Salzwedel	10
3.1 Ausgangslage	10
3.1 PV-Freiflächenanlagen - Ausbauzustand 2023	11
3.2 Überschlägige Abschätzung des Flächenbedarfs für PV-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel von 2023 -2035	13
4. Methodischer Ansatz / Schritte zur Herleitung des vorliegenden PV-Konzeptes	15
4.1 Bisher übliche Vorgehensweisen zur gesamtträumlichen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Nachteile	15
4.2 Inwieweit wird die Arbeitshilfe des Landes Sachsen-Anhalt bei der Aufstellung des vorliegenden PV-Konzepts berücksichtigt ?	18
5. Bausteine des vorliegenden PV-Konzepts	23
5.1 Projektmaske - Datenblatt für zu prüfende PV-Vorhaben	24
5.2 Ergebnisblatt für zu prüfende PV-Vorhaben	25
5.4 Ausschlussflächenliste der Hansestadt Salzwedel – 1. Prüfschritt	27
5.5 Thema 01 - Landwirtschaft / Schutzgut Boden	28
5.6 Thema 02 - Landschaftsbild / Erholung	34
5.7 Thema 03 - Naturschutz / Artenschutz	36
5.8 Thema 04 - Städtebau / Denkmalschutz	39
5.9 Thema 05 - Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)	41
5.10 Thema 06 - Raumordnung	43
5.11 Thema 07 - Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel	45
6. Vorschlag zum Beschluss des PV-Konzeptes Salzwedel – Neufassung 2023 und zur weiteren Vorgehensweise	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: EEG 2023 - Ausbaupfad Photovoltaik bis 2035 (Quelle: Bundestag-Drucksache 20/1630, 02.05.2022).....	4
Abbildung 2: Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Fraunhofer ISE, Juni 2021	6
Abbildung 3: Monatsmarktwert Solar, Daten Netztransparenz.de, Grafik plan.B.....	7
Abbildung 4: Integrierte Photovoltaik, Quelle: Fraunhofer ISE.....	8
Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel, genehmigt 2020.....	10
Abbildung 6: Möglichkeiten zur Steuerung von PV-Vorhaben und zur Gewährleistung einer Standortalternativenprüfung	15
Abbildung 7: Prüfschritte zur Erstellung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes nach der Arbeitshilfe des Landes Sachsen-Anhalt (Stand Jan. 2021).....	18
Abbildung 8: Bausteine des Gesamträumlichen PV-Konzeptes für die Hansestadt Salzwedel	23
Abbildung 9: Projektmaske aus dem Bewertungstool zur Standortvorprüfung.....	24
Abbildung 10: Ergebnisblatt aus dem Bewertungstool zur Standortvorprüfung	25
Abbildung 11: Münchberger Soil Quality Rating, Datenquelle für Kriterium 1ba)	30
Abbildung 12: Sickerwasserrate (Beregnungsbedarf), Datenquelle für Kriterium 1b)	30
Abbildung 13: Auszug aus Karte 6 Landschaft Nord, Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018, Datenquelle für Kriterium 2a)	36
Abbildung 14: Auszug aus Karte 3z Klimawandel Nord, Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Datenquelle für Kriterium 3a)	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dynamik in 2021/2022 bezüglich der klimapolitischen Zielvorgaben zur Treibhausgasneutralität und zum Umbau des Stromsektors.....	3
Tabelle 2: Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen in der Hansestadt Salzwedel, Ausbauzustand Anfang 2023.....	11
Tabelle 3: Verbliebenes Potential an Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	12
Tabelle 4: Herleitung von Ausschlussflächen / Malus- und Bonuskriterien / Abschtichtung auf den Bezugsraum der Hansestadt Salzwedel.....	20

1. Einleitung - Aufgabenstellung

Am 20.06.2022 ist vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschlossen worden, das Gesamträumliche PV-Konzept der Hansestadt Salzwedel aus dem Jahr 2017 grundlegend zu überarbeiten und fortzuschreiben. Am 29.08.2022 wurde Daniela Weinand aus Schnega mit ihrem Beratungsbüro für nachhaltiges Wirtschaften mit der Überarbeitung des Gesamträumlichen Konzepts zu Photovoltaik-Freiflächenstandorten für das Gemeindegebiet der Hansestadt Salzwedel entsprechend ihres Angebots vom 02.07.2022 beauftragt. Bei der Erstellung arbeitet sie mit dem Stadtplaner Henrik Böhme aus Küsten zusammen, der bereits mehrere Kommunen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Uelzen bei der Aufstellung von vergleichbaren Photovoltaik-Konzepten berät.

Laut Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) auf Gemeindeebene erforderlich. Um die städtebaulichen Entwicklungsabsichten einer Kommune hinsichtlich der Errichtung und der Nutzung von PVFA aufzuzeigen und nachhaltig steuern zu können, empfiehlt das Ministerium die Erstellung eines gesamträumlichen, konsistenten und nachvollziehbar begründeten Gemeindekonzeptes. In der vom Ministerium zu diesem Thema im Dez. 2021 herausgegebenen Arbeitshilfe¹ heißt es hierzu:

„Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) werden vorwiegend im Freiraum genutzt und sind aufgrund ihrer aus raumordnerischer Sicht erheblichen Flächeninanspruchnahme in der Regel als raumbedeutsam einzustufen. Daher stellt die zu erwartende Zunahme von künftig zu errichtenden und zu betreibenden raumbedeutsamen PVFA im Freiraum die zuständigen Landesentwicklungsbehörden, Regionalen Planungsgemeinschaften und Kommunen vor neue raumordnerische und städtebauliche Herausforderungen. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass eine Errichtung und eine Nutzung von PVFA in der Regel mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt einhergehen. Damit dies flächenschonend an geeigneten Standorten gelingen kann, gilt es entsprechende Strategien zur nachhaltigen Steuerung für die Errichtung und den Betrieb von PVFA zu entwickeln. Hierzu sind die unterschiedlichen konkurrierenden Belange, wie Wohnen und Siedlungsraum, Energieversorgung, Natur- und Artenschutz, Kultur- und Landschaftspflege etc. miteinander in Einklang zu bringen.“

In der Arbeitshilfe wird die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenstandorten empfohlen, um Raumnutzungskonflikte zu vermeiden und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu steigern. Zudem soll das Konzept der nachhaltigen Untersuchung und Lenkung der mittel- bis langfristigen Entwicklungsabsichten der Kommune dienen.

Für die Hansestadt Salzwedel liegt bereits ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaik-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel bestehend aus einer Bestand- und Potentialkarte und einem Erläuterungsbericht vor. Das vom Planungsbüro Schumacher entwickelte PV-Konzept wurde im Juni 2017 beschlossen und beruht auf der Annahme, dass für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur Standorte in Betracht kommen, die durch das damals geltende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) als förderfähig galten. Daher wurde die Standortauswahl in dem vorliegenden Gesamträumlichen Konzept auf Flächen begrenzt, auf die das EEG 2017 anwendbar war, also z.B. Konversionsflächen und Flächen links und rechts von Schienenwegen (100m) sowie Flächen, die sich im Eigentum des Bundes und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden.

¹ Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Magdeburg, 2021): Arbeitshilfe – Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen

Inzwischen haben sich die klimapolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien im Bereich der Photovoltaik tiefgreifend verändert (siehe Kap. 2). Die alle Gesellschaftsbereiche betreffende technologische und politische Zeitenwende macht neue Planungsansätze erforderlich, die sich flexibler und schneller an sich dynamisch wandelnde Rahmenbedingungen anpassen lassen.

Im letzten Jahrzehnt sind bereits eine Reihe von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel realisiert worden (siehe Kap. 3); weitere Solarparks befinden sich im Planungsprozess und es ist eine Vielzahl an Anträgen für die weitere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen an die Stadt gestellt worden, über die zu entscheiden ist. Das PV-Konzept aus dem Jahr 2017 ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr geeignet, um als sachgerechte Entscheidungsbasis für die weitere Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet dienen zu können.

Anstatt eines bisherigen, flächenbasierten Ansatzes für die Standortauswahl soll das neue Gesamträumliche Konzept einen qualitativen Ansatz verfolgen. Für die Entscheidung über Anfragen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde eine qualitative Kriterienmatrix entwickelt, die es ermöglicht, einzelne Standorte hinsichtlich des Einflusses auf verschiedene Themenfelder zu bewerten. Die Bewertung dieser Einflüsse beruht auf vorab formulierten Leitbildern, die zu jedem Themenfeld optimale Bedingungen für einen Photovoltaik-Freiflächenstandort formulieren. Genauer ist die Methodik des leitbildbasierten Kriterienkonzeptes im Kapitel 4 beschrieben. Mit dem neuen Gesamträumlichen Konzept wird sowohl dem Bauamt als auch dem Vorhabenträger ein Standortprüfungstool zur Bewertung des angefragten Standorts zur Verfügung gestellt. Vom Vorhabenträger wird erwartet, dass er einen entscheidungsreifen Antrag vorlegt und vorab selbständig das Standortprüfungstool ausfüllt. Die Verwaltung überprüft die Angaben und das Ergebnis im Standortprüfungstool und stellt den politischen Entscheidungsträgern die Standortvorprüfung möglichst komprimiert mit Vor- und Nachteilen und einer Planungsempfehlung zum gewählten Standort vor. Die Ratsmitglieder beschließen vorab das Planungstool und haben somit auch Einfluss auf die Bewertungskriterien und deren Stellenwert bei der Vorprüfung. Das vorliegende Standortprüfungstool ermöglicht kompetente, sozial- und umweltverträgliche, abgewogene Entscheidungen über die weitere Entwicklung von PVFA in der Hansestadt Salzwedel. Es hat darüber hinaus den Vorteil, dass die Kriterien einfach aktuellen Entwicklungen und Prioritäten angepasst werden können - anders als bei flächenbasierten Konzepten, die bei relevanten Änderungen gänzlich überarbeitet werden müssen.

Die wesentlichen Bausteine des neuen PV-Konzeptes – die Leitbilder, die daraus abgeleiteten Kriterien, die Ausschlussflächenliste, die sieben Bereiche für eine themenbezogene Standortvorprüfung sowie im Standortprüfungs-Tool enthaltene Bewertungsmatrix - wurden von Stadtplaner Henrik Böhme am 22.02.2023 bei einer Präsentation im Salzwedeler Kulturhaus der Öffentlichkeit vorgestellt. Nach der Sommerpause 2023 soll das neue PV-Konzept sowie die Beschlussempfehlung zum weiteren Verfahren in den Ortschaftsräten der Hansestadt beraten und anschließend von den politischen Gremien der Hansestadt als neues PV-Konzept beschlossen werden.

Das neue Konzept zur Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel stellt als städtebauliches Konzept ein informelles Bindeglied zwischen der Raumordnung auf der Ebene des Regionalplanes und der Bauleitplanung auf der Ebene des Flächennutzungsplans dar. Es dient als Orientierung für Einzelentscheidungen der Stadt für oder gegen konkrete Standortanfragen. Es ist grundsätzlich dafür geeignet, die auf der Flächennutzungsplanebene erforderliche Standortalternativenprüfung zu ersetzen. Das Besondere dieses Konzeptes ist, dass es allein auf Kriterien basiert. Eine zeichnerische Darstellung von Potentialflächen ist nicht mehr vorgesehen, um das Konzept flexibler an die sich permanent ändernden Rahmenbedingungen anpassen zu können.

Da der Gesetzgeber durch das EEG 2023 einen weiteren PV-Freiflächen-Ausbau fordert und das im Flächennutzungsplan 2020 ausgewiesene Flächenangebot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits erschöpft ist, ist die Neuaufstellung eines leichter aktualisierbaren PV-Konzeptes für die Hansestadt Salzwedel dringend erforderlich. Das veraltete PV-Konzept aus dem Jahr 2017 wird durch Beschluss des vorliegenden PV-Konzeptes (Neufassung 2023) vollständig aufgehoben und ersetzt.

2. Ausgangssituation – Rahmenbedingungen

2.1 Änderung der klimapolitischen Ziele von EU und Bund

Die Energiewende nimmt in Angesicht der aktuellen globalen Entwicklungen entschieden an Dynamik zu. Klimaveränderungen, volatile Energiemärkte, kriegerische Auseinandersetzungen und ein weltweit steigender Energiebedarf verschärfen den Druck auf die Beendigung des fossilen Zeitalters. Die folgende Tabelle illustriert die dynamische Entwicklung bezüglich der immer ambitionierteren klimapolitischen Zielvorgaben zur Erreichung der Treibhausgasneutralität auf europäischer und bundesdeutscher Ebene bzw. zum Umbau des Stromsektors auf 100% Erneuerbare Energien:

Tabelle 1: Dynamik in 2021/2022 bezüglich der klimapolitischen Zielvorgaben zur Treibhausgasneutralität und zum Umbau des Stromsektors

Treibhausgasneutralität / Erneuerbarer Strom 100%		Zieljahr
Frühjahr 2021	Beschluss EU-Parlament, Bundesregierung	2050
Sommer 2021	Klimaschutzgesetz n. Verfassungsgerichtsurteil	2045
Ende 2021	Klimaschutzgesetz Nds. Planung für neues EEG	2040
April 2022	Osterpaket (EEG 2023), Vorgabe f. Stromsektor	2035

Die Photovoltaik-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz von Mai 2023² fasst die deutschen Energiewendeziele und die Rolle der Photovoltaik wie folgt zusammen:

„Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu sein. Dem Stromsektor kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Um das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zu erreichen, muss der Stromsektor bereits 2035 weitgehend ohne die Emission von Treibhausgasen auskommen. Zugleich wird grüner Strom zu einem wachsenden Treiber der Dekarbonisierung in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr.

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent ansteigen, und das bei einem steigenden Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung in Sektoren außerhalb des Energiebereichs. Etwa 600 Terrawattstunden (TWh) grünen Stroms werden hierfür 2030 erforderlich sein. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 wurden etwa 254 TWh grüner Strom in Deutschland erzeugt.

Fünf Quellen werden die zukünftige Stromversorgung dominieren: Wind an Land, Photovoltaik, Wind auf See, Importe von erneuerbarem Strom und Kraftwerke, die grünen Wasserstoff nutzen. Jede dieser Quellen ist unverzichtbar.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss für eine weitgehend klimaneutrale Stromversorgung 2035 dramatisch beschleunigt werden. Binnen weniger Jahre müssen wir den PV-Ausbau in Deutschland auf 22 Gigawatt (GW) pro Jahr erhöhen- Mit dem EEG 2023 wurde dieses Ziel gesetzlich verankert und eine hälftige Verteilung auf Gebäude- und Freiflächenanlagen angelegt.“

Die folgende Abbildung illustriert den im EEG 2023 gesetzlich festgelegten Ausbaupfad für Photovoltaik bis 2035:

² Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): Photovoltaik-Strategie – Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik; Mai 2023

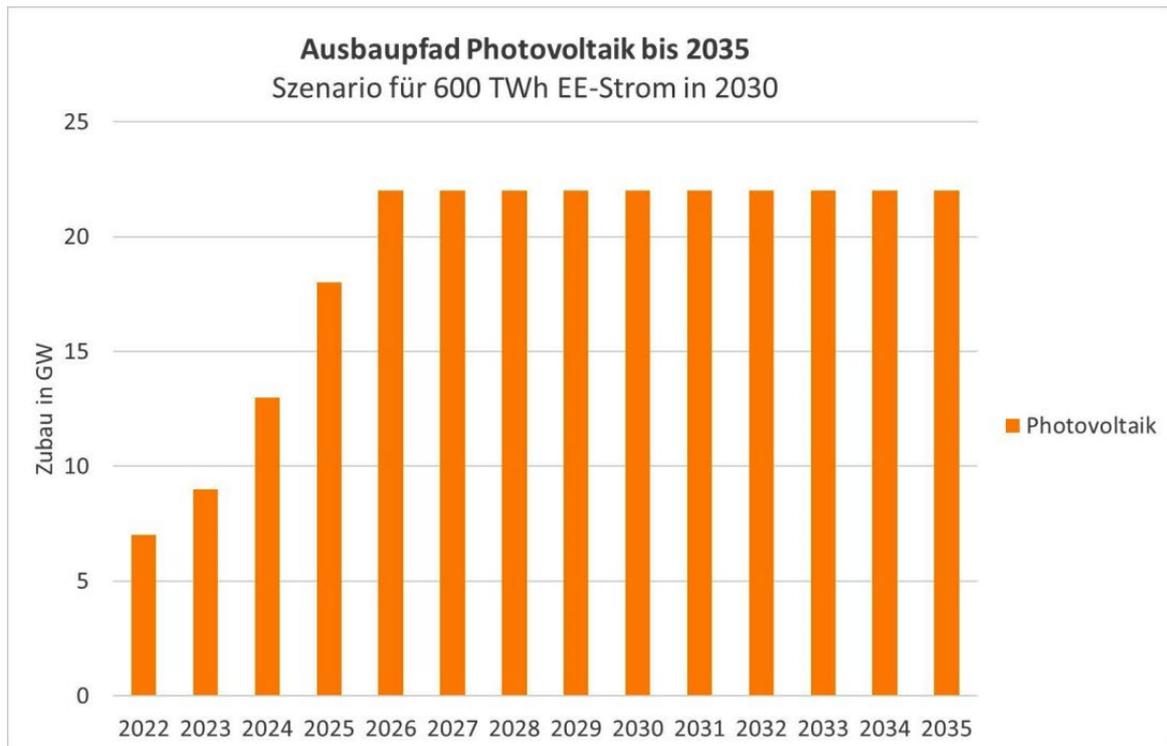


Abbildung 1: EEG 2023 - Ausbaupfad Photovoltaik bis 2035 (Quelle: Bundestag-Drucksache 20/1630, 02.05.2022)

Aufgrund dieser bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau von Erneuerbaren Energien sind von 2023 bis zum Jahr 2035 ca. **260 GW Photovoltaik in Deutschland zusätzlich** zu errichten. Davon soll nach den gesetzlichen Vorgaben jeweils die Hälfte auf Dachflächen und die andere **Hälfte auf PV-Freiflächen** in Deutschland entwickelt werden. Der Ausbau des Photovoltaik-Sektor soll um ein Vielfaches gesteigert werden.

2.2 Änderungen der energierechtlichen und baurechtlichen Rahmenbedingungen

Zur Erreichung der in Kap. 2.1 dargelegten Klimaschutzziele wurde seit Ende 2021 nahezu in jedem Quartal neue Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Photovoltaik-Ausbaus vorgeschlagen und sukzessive in das Energierecht überführt: Koalitionsvertrag Dez. 2021, Habeck Osterpaket 2022, Habeck Sommerpaket 2022, EEG 2023, EU-Notfallverordnung, Photovoltaik-Strategie März 2023, Solarpaket I Sommer 23, angekündigtes Solarpaket II für die zweite Hälfte 2023. Auch das Baugesetzbuch ist in den letzten 1,5 Jahren fünf Mal geändert worden mit dem Ziel, die Energiewende zu beschleunigen.

Die Photovoltaik-Strategie des BMWK, die am 5. Mai 2023 im Rahmen des zweiten PV-Gipfels von Bundeswirtschaftsminister vorgestellt wurde, führt zu den bereits umgesetzten und neu geplanten Maßnahmen des Solarpaket I Folgendes aus (siehe Auszüge auf folgender Seite).

b) Umgesetzte Maßnahmen

Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren wurden in 2022 und Anfang 2023 zentrale Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen:

Förderhöhe für Freiflächenanlagen in der Festvergütung und Höchstwerte in den Ausschreibungen angepasst: Die Förderhöhe wurde angepasst, die Degression wurde ausgesetzt, und im EEG besteht durch eine Verordnungsermächtigung eine Korrekturmöglichkeit, falls die Förderhöhen nicht zum Kostenniveau passen. Im Bereich der Höchstwerte verfügt die Bundesnetzagentur (BNetzA) über eine Festlegungskompetenz, von der sie bereits Gebrauch gemacht hat.

Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG: Die Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, auf denen PV-Anlagen errichtet werden können, wurden von 200 auf 500 Meter erweitert. Bei benachteiligten Gebieten ist jetzt sowohl die alte als auch die neu definierte Flächenkulisse zugelassen und es kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Parkplatz-PV, Floating-PV und entwässerte landwirtschaftliche Flächen auf dauerhaft wiederzuvernässenden ehemaligen Moorböden (sog. „Moor-PV“) hinzu. Bestimmte „Agri-PV“- sowie „Moor-PV“-Anlagen

Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit: Durch die Neuregelung im EEG 2023 werden alle erneuerbaren Energieanlagen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen, beispielweise im Rahmen der denkmalfachlichen Prüfung, eingebracht. Konkret haben damit PV-Freiflächenanlagen in der Regel Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes.

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Baurecht: Die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB wurde maßvoll erweitert. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert.

Zeitweise Erhöhung der maximalen Gebotsgröße: Zur kurzfristigen Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen wurde die maximale Gebotsgröße für Ausschreibungen im Jahr 2023 von 20 auf 100 MW erhöht. Hiermit ist auch eine entsprechende Erweiterung bestehender Anlagen möglich.

Vereinbarkeit des PV-Freiflächenausbaus mit dem Naturschutz: Die Kommunen können bei der finanziellen Beteiligung von geförderten wie auch bei ungeforderten Freiflächenanlagen naturschutzfachliche Vorgaben machen.

Solarpaket I

Ziel des BMWK ist es, im Solarpaket I die folgenden Maßnahmen aufzugreifen:

- Erleichterungen im Baugesetzbuch
- Klarstellungen in der Baunutzungsverordnung u. a. für PV-Anlagen in Industrie- und Gewerbegebieten
- Klarstellung bei benachteiligten Gebieten für kleine PV-Freiflächenanlagen
- Benachteiligte Gebiete öffnen
- Finanzielle Beteiligung u. a. auf sonstige bauliche Anlagen, schwimmende PV-Anlagen etc. ausweiten
- Höhe der Gebotsmenge überprüfen
- Agri-PV-Anlagen stärker nutzen
- PV-Freiflächenanlagen an Autobahnen und Bahnstrecken verstärkt nutzen
- Biodiversitäts-PV auf bestimmten landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen

Insbesondere die flächenrelevanten Vorschläge wird das BMWK zeitnah mit den betroffenen Ressorts erörtern und dabei auch die vielfältigen Hinweise aus der Konsultation einbeziehen.

In dem für die zweite Jahreshälfte 2023 angedachten Solarpaket II soll nachgesteuert werden, zudem sollen folgende Themen weiterverfolgt werden:

- Weitere Erleichterungen des Zubaus besonderer Solaranlagen
- Erleichterung der Baugenehmigungsverfahren für Solaranlagen.

Fazit:

Diese sich kontinuierlich wandelnden gesetzgeberischen Vorgaben führen dazu, dass Rechtslage immer komplexer und unübersichtlicher wird. Für die kommunalen Entscheidungsträger – ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder – wird die rechtliche Materie kaum noch zu erfassen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es den Autoren wichtig zu sein, den politischen Entscheidungsträgern der Hansestadt Salzwedel durch allgemein verständliche Leitbilder und nachvollziehbare Kriterien einen Wertmaßstab mitzugeben, um Entscheidungen zu Photovoltaik-Projekten – auch in dynamischen Zeiten - sachgerecht abwägen zu können.

Besonders in den Blick zu nehmen sind die in § 35 BauGB neu verankerten Privilegierungstatbestände. Die zum 1.1.2023 eingeführte Privilegierung für Schienen-PV und Autobahn-PV in 200m Abstand vom Fahrbahnrand und die zum 1.7.2023 eingeführte Privilegierung für hofnahe Agri-PV-Anlagen (max. 2,5 ha Agri-PV in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Hofstelle) führt dazu, dass immer mehr PV-Vorhaben direkt über ein Baugenehmigungsverfahren vom Landkreis zugelassen werden können, ohne dass es einer kommunalen Bauleitplanung bedarf. Durch die Ausweitung der Privilegierungstatbestände sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden erheblich eingeschränkt worden. Im Einzelfall kann es dazu führen, dass ein PV-Konzept als Steuerungselement auf Gemeindeebene seine Funktion verliert, wenn bereits ein Überangebot an privilegierten Flächen durch den Bund vorgegeben wird.

2.3 Wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Wandel

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen aufgrund der kontinuierlichen Effizienzsteigerung inzwischen – neben Wind an Land - die kostengünstigste Technologie zur Erzeugung von Strom dar. Ein vom Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme aufgestellter Vergleich der Stromgestehungskosten aus dem Jahr 2021 (siehe Abb. 2) zeigt, dass zum damaligen Zeitpunkt (vor dem Ukraine-Krieg) die Erzeugung einer Kilowattstunde durch PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Schnitt auf 3 bis 5,5 Cent pro kWh geschätzt wurde.

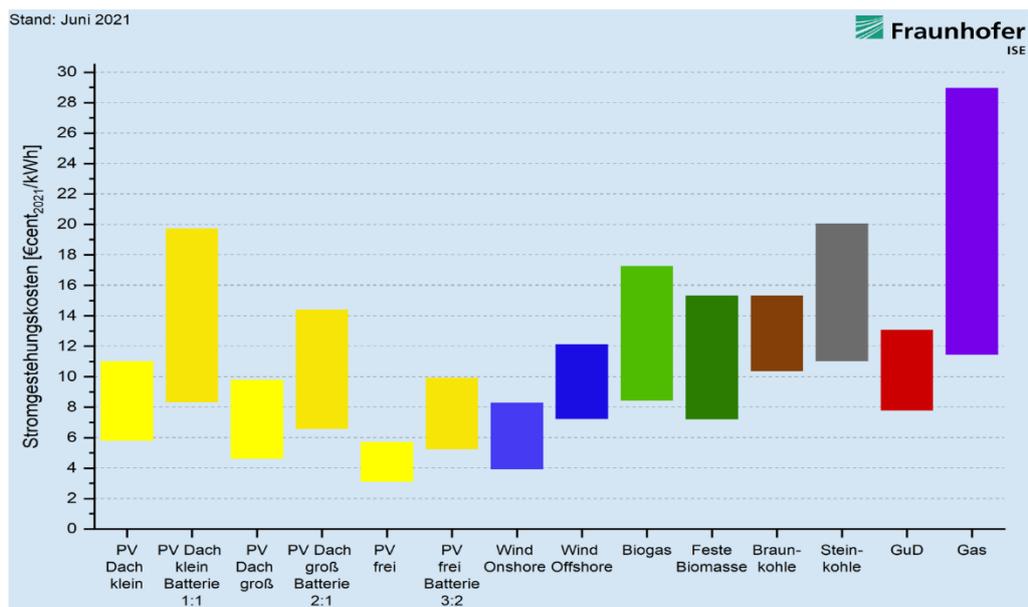


Abbildung 1: Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2021. Spezifische Anlagenkosten sind mit einem minimalen und einem maximalen Wert je Technologie berücksichtigt. Das Verhältnis bei PV-Batteriesystemen drückt PV-Leistung in kWp gegenüber Batterie-Nutzkapazität in kWh aus.

Abbildung 2: Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien, Fraunhofer ISE, Juni 2021

Der Monatsmarktwert Solar (MMW Solar) zeigt an, zu welchem Preis der erzeugte Solarstrom im freien Handel an der Strombörse durchschnittlich vermarktet werden kann. Der Marktwert schwankte in der Vergangenheit in der Regel zwischen 2 und 6 €ct/kWh. Seit Mitte 2021 sind die Monatsmarktwerte Solar jedoch erheblich angestiegen, was die Marktschocks durch die Covid-19 Epidemie und den Ukraine-Konflikt widerspiegelt.

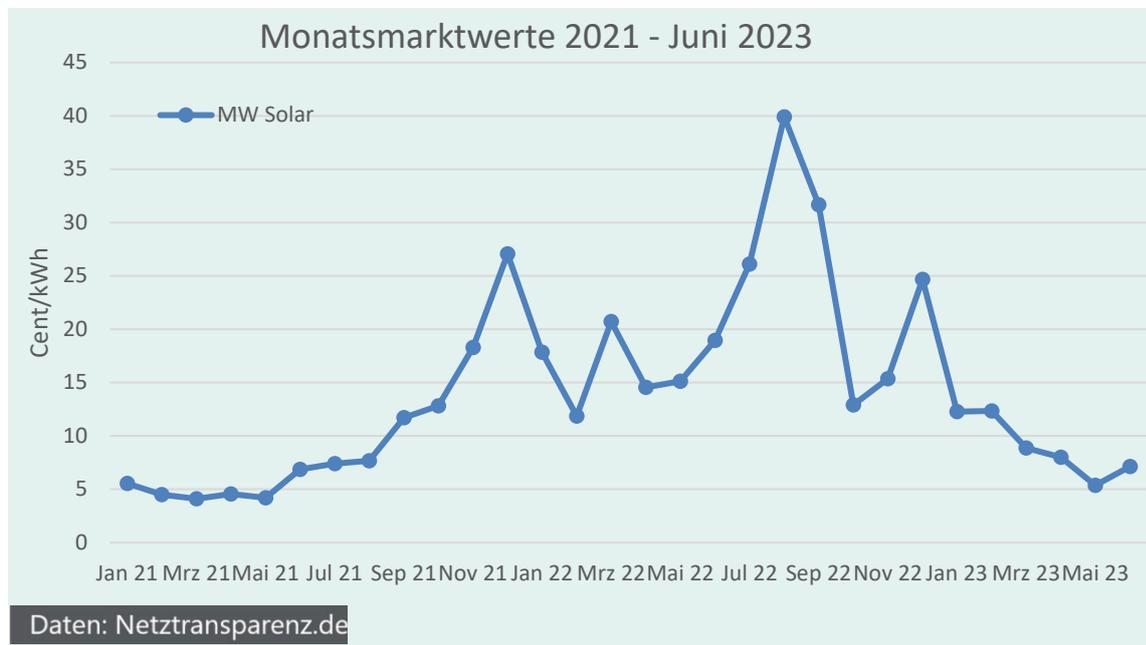


Abbildung 3: Monatsmarktwert Solar, Daten Netztransparenz.de, Grafik plan.B

Auf dem Höhepunkt des Energiekonflikts mit Russland war der Solarstrom im August 2022 sogar fast 40 Cent wert. Seit Januar 2023 sind die Preise auf dem Strommarkt wieder deutlich gesunken. Der Monatsmarktwert Solar war im Mai 2023 mit ca. 5,4 Cent pro kWh fast so niedrig wie im Mai 2021.

Die Entwicklung zeigt, dass in Zukunft mit sehr viel **volatileren Energiemärkten** zu rechnen ist und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen monatlich ändern können.

Wenn die **Börsenstrompreise deutlich über den Stromgestehungskosten** liegen, wird eine Förderung nach dem EEG-Gesetz nicht mehr erforderlich; es ist dann wirtschaftlicher den Strom direkt zu vermarkten. Im Extremjahr 2022 (siehe Abb. 3) wurde das komplizierte Ausschreibungsverfahren nur noch für einige PV-Freiflächenprojekte genutzt, um eine für 20 Jahre sichere Preisabsicherung nach unten (und damit eine höhere Bankensicherheit) zu erlangen. Das EEG-Gesetz hatte 2022 faktisch seine steuernde Wirkung auf die Standortsuche von PV-Freiflächenanlagen verloren. Man hätte überall wirtschaftlich Strom erzeugen können. Mit dem Absinken des Börsenstrompreise und der Erhöhung der EEG-Förderquoten hat das EEG zur Jahresmitte 2023 wieder etwas an Bedeutung gewonnen.

An Standorten, die nicht vom EEG-Gesetz begünstigt sind, kann man die Wirtschaftlichkeit über **PPA-Verträge sicherstellen**. Hierbei werden Stromabnahmeverträge mit einer Laufzeit von 5 – 10 Jahren direkt zwischen Stromabnehmern und Anlagenbetreibern abgeschlossen. Sie bieten dem Erzeuger einen zugesicherten Preis und Abnahme. Als weiteren Vorteil lässt sich der PV-Strom als Ökostrom in viele Firmenkonzepte eingliedern und zu Marketingzwecke nutzen. Die PPA's unterliegen nur wenigen Regularien und es existieren somit zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten (Fuhs, 2020).

Wenn aber das staatliche Fördersystem nicht mehr der entscheidende Faktor für die Wirtschaftlichkeit und die Standortentscheidung von Solarparks ist, kommen andere Faktoren, ins Spiel. Bei der Suche der Vorhabenträger nach möglichst wirtschaftlichen Standorten mit einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit sind folgende Faktoren von Bedeutung:

- die Nähe zum Hochspannungsnetz (Kosten für Leitungsbau)
- die Nähe und Verfügbarkeit von Netzanschlusspunkten (Kosten für Umspannwerk)
- die Flächenverfügbarkeit (Pachtkosten)
- die Umweltverträglichkeit des Standortes (Kosten für Ausgleich, Umweltplanung)
- die Standorteignung in Hinblick auf eine potentielle Genehmigungsfähigkeit (Betroffenheit von Belangen der Raumordnung, des Städtebaus, des Naturschutzes, des Artenschutzes, des Denkmalschutzes, etc.)
- der politische Rückhalt in den betreffenden Standortkommunen als Voraussetzung für die Einleitung und Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

Um den letzten Punkt zu erreichen, ist in der Regel die Einhaltung der Standortanforderungen des örtlich geltenden PV-Konzeptes eine Grundvoraussetzung. Bei privilegierten Standorten im Sinne von § 35 BauGB ist das jedoch nicht mehr unbedingt erforderlich.



Abbildung 4: Integrierte Photovoltaik, Quelle: Fraunhofer ISE

Wirtschaftliche Herausforderungen beim Ausbau der Photovoltaik

Aus Sicht der Autoren sind bezüglich des weiteren Ausbaus der Photovoltaik in Deutschland zwei Phasen zu erwarten, die sich als parallele Entwicklungen auch zeitlich überschneiden können:

1. Phase – Schaffung von Quantität (massiver Solarpark-Boom bis ca. 2030)

- Die massive Nachfrage nach erneuerbaren Energien in allen Sektoren und der geplante Ersatz von Gas, Kernenergie und Öl machen einen schnellen und kostengünstigen Boom im Energiesektor erforderlich, der sowohl politisch (von oben) sowie auch von den Vorhabenträgern vor Ort (von unten) forciert wird.
- Ökonomisch sinnvoll ist in dieser Phase ein Zubau mit den kostengünstigsten Technologien. PV-FFA bedürfen aufgrund ihrer optimalen Wirtschaftlichkeit keiner Förderung mehr und können zur Senkung der hohen Energiepreise in Deutschland und zur Schonung der Staatsfinanzen beitragen.

- Die aus Gründen des Klimaschutzes notwendige schnelle Bedarfsdeckung lässt sich über eine technisch einfache, massenhaft produzierte, und in jeder Größenordnung skalierbarer PV-FF-Technologie am einfachsten gewährleisten.
- Smarte PV-Technologien (fassadenintegrierte PV, fahrzeugintegrierte PV, PV in Verkehrswegen, Lärmschutz-PV Schwimmende PV, Agri-PV etc., siehe Abb. 4) werden derzeit intensiv erforscht und zunehmend staatlich gefördert. Solange sie aber teurer sind und noch nicht in Masse produziert werden, ist mit einer großflächigen Anwendung noch nicht zu rechnen.

2. Phase – Fokus auf Qualität und Netzintegration (nach Marktsättigung)

- Der Solarboom wird in ein paar Jahren sein Zenit erreichen. Irgendwann ist mit einer Marktsättigung im Freiflächensegment zu rechnen. Smarte, integrierte PV-Technologien (Agri-PV, integrierte PV in Gebäuden, Verkehrswegen etc.) werden einen größeren Anteil an der Stromerzeugung erlangen und an Bedeutung gewinnen.
- Der europaweite Solarboom wird dazu führen, dass zu bestimmten Zeiten (z.B. bei einer großräumigen Hochwetterlagen zur Mittagszeit) ein Strom-Überangebot entsteht und die Strompreise an den Strombörsen an Wert verlieren bzw. in den negativen Bereich absinken (wie beispielsweise Pfingsten 2023). Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Risiken negativer Strompreise – die sich im Falle eines verzögerten Netzausbaus vergrößern werden – zukünftig vermehrt auf die Stromerzeuger abwälzen wird, auch um die Stabilität der Stromnetze sicherzustellen.
- Um den erzeugten Überschussstrom in diesen Fällen (Phase 2) noch wirtschaftlich nutzen zu können, werden die Betreiber von klassischen Solarkraftwerken zukünftig intelligente Formen der Speicherung oder der Sektorenkopplung, d.h. der Umwandlung von Strom in andere Energieformen (Wärme, Kälte, Kraftstoff, Wasserstoff, etc.) anwenden müssen.

2.4 Fazit - Zeitenwende erfordert Flexibilität

Im Gesamtblick auf den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen lässt sich feststellen, dass es sich bei diesem Sektor der erneuerbaren Energien um einen aktuell sehr dynamischen, politisch gewollten, wirtschaftlich attraktiven und dennoch nicht konfliktlosen Wirtschaftszweig handelt, dessen größte aktuelle Herausforderung der Druck auf die unbebaute Fläche darstellt. Die technische Überformung der Landschaft und der Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen stellen die größten Herausforderungen dieser Technologieform dar, die es möglichst zu minimieren gilt. Um eine aktuell festgestellte hohe Akzeptanz dieser Technologie halten zu können, bedarf es einer Steuerung des Zugriffs auf die Fläche, die in diesem Fall (weitgehend noch) den Kommunen zufällt.

In der jetzt anstehende Quantitätsphase ist es seitens der Gemeinden erforderlich, kurzfristig PV-Freiflächenanlagen in hinreichendem Umfang an sozial- und umweltverträglichen Standorten zu entwickeln. Für diesen Zweck müssen vor allem Standorte ausgewählt werden, die in Hinblick auf die Netzanbindung, die Genehmigungsfähigkeit und den politischen Rückhalt eine hohe Realisierungschance haben. Zudem müssen die Auswirkungen in den besonders betroffenen Themenfeldern (Flächenverlust für Landwirtschaft, technische Überformung der Landschaft) möglichst gering sein.

In Hinblick auf die sich in wenigen Jahren abzeichnende zweite Phase des Strommarktes sollten jetzt bereits Standorte bevorzugt entwickelt werden, die für die Belange der Speicherung und der Sektorenkopplung eine besondere Standortgunst aufweisen. Auch Vorhabenträger, die heute bereits Speicher, Kombikraftwerke oder andere intelligente Konzepte zum Netzausgleich verfolgen, sollten bei der Standortbeurteilung besonders berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sind Kriterien, die eine nachhaltige Energieversorgung in den Blick nehmen bei der Bewertung und dem Ranking von Projektanfragen besonders zu berücksichtigen.

3. Ausgangsbedingungen in der Hansestadt Salzwedel

3.1 Ausgangslage

In diesem Kapitel geht es um die spezifischen Ausgangsbedingungen für Photovoltaik-Freiflächenstandorte in Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel. In Kurzform stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

1. Die Hansestadt Salzwedel hatte bereits 2017 ein „Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaik-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ beschlossen. Dieses Konzept zielte im Wesentlichen auf Konversionsflächen und umfasste darüber hinaus und auch in begrenztem Umfang Ackerflächen, die nach dem damaligen EEG-Gesetz gefördert wurden (z.B. Bahn-PV-Flächen in einem 100m Streifen entlang der Bahnlinie und Immobilien des Bundes).
2. Salzwedel hatte 2020 einen Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufgestellt. Dabei wurden die Konversionsflächen aus dem PV-Konzept 2017 in den Flächennutzungsplan überführt. Die im PV-Konzept von 2017 aufgeführten Photovoltaik-Potentialflächen auf Ackerstandorten (z.B. bahnparallele Flächen sowie eine Immobilie des Bundes) wurden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt, *„denn im Photovoltaik-Konzept konnten die verschiedenen konkurrierenden Nutzungen in Anbetracht des großen Flächenumfangs der Potenzialflächen nicht hinreichend genug miteinander abgewogen werden. Vor diesem Hintergrund wird bei diesen Standorten die Vorgehensweise gewählt, die Flächen erst zum Zeitpunkt eines entsprechenden, konkreten Nutzungsinteresses bauleitplanerisch zu behandeln“* (siehe dazu FNP-Begründung S. 104).

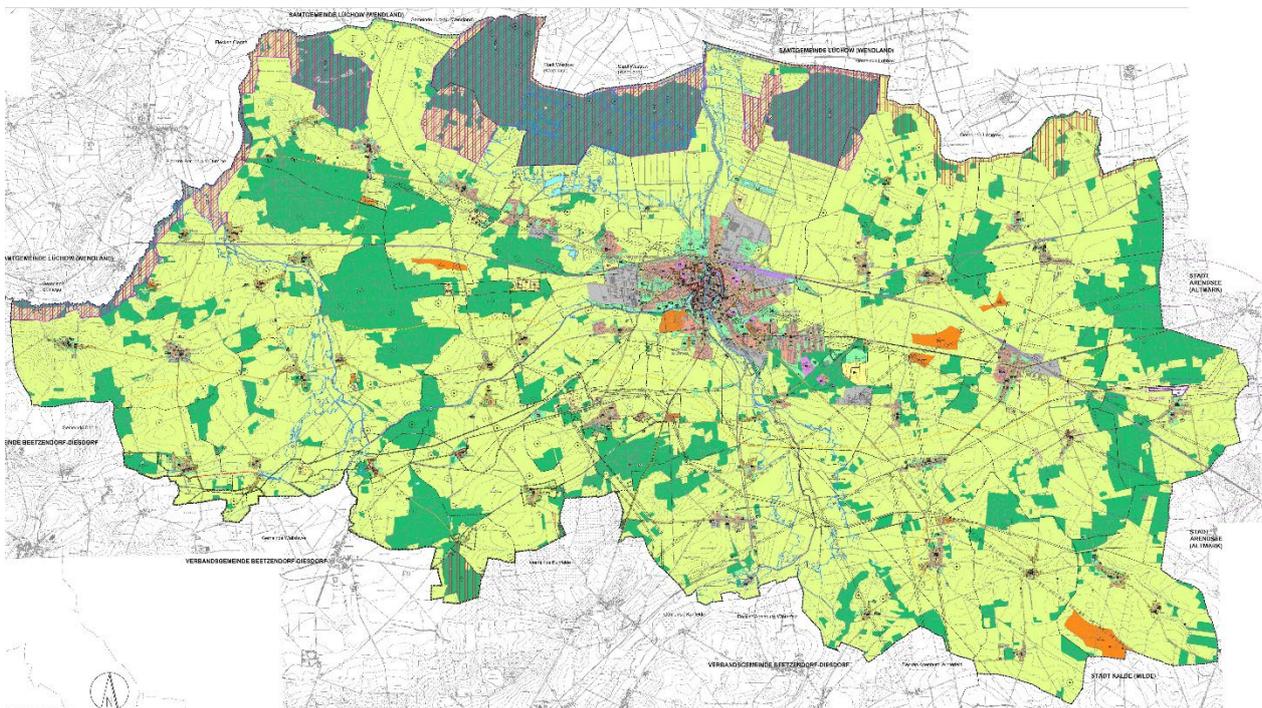


Abbildung 5: Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel, genehmigt 2020

3. Salzwedel verfügt über relativ viele Konversionsflächen, die nach den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung vorrangig für Photovoltaik genutzt werden sollen. Ackerflächen kommen nach dem LEP 2020 für Photovoltaik erst in Betracht, wenn das Potential an Konversionsflächen weitgehend ausgeschöpft ist. Im Kapitel 3.1 wird aufgezeigt, dass das Potential an Konversionsflächen in Salzwedel inzwischen weitgehend erschöpft ist.

4. In Kap. 3.2 wird eine überschlägige Abschätzung vorgenommen, was in der Hansestadt Salzwedel für ein Flächenbedarf ansteht, wenn die Stadt einen durchschnittlichen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik nach den Vorgaben des EEG 2023 leisten wollte.

3.1 PV-Freiflächenanlagen - Ausbauzustand 2023

In der nachfolgenden Tabelle 2 ist aufgeführt, wie sich der heutige Ausbauzustand im Bereich der Photovoltaik-Freiflächennutzung im Gebiet der Hansestadt Salzwedel darstellt (Stand April 2023). Die verfügbaren Konversionsstandorte aus dem PV-Konzept von 2017 und dem 2020 neu aufgestellten Flächennutzungsplan waren 2021 bereits weitgehend erschöpft. 2022 wurde bereits für zwei zusätzliche Konversionsflächen, die im Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt waren (Kiesgrube Fuchsberg / Feldstation Hoyersburger Str), ein Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Tabelle 2: Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen in der Hansestadt Salzwedel, Ausbauzustand Anfang 2023

2017 PV-Konzept Nr.	PV-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen in Salzwedel	FNP 2020	Bebauungsplan	Stand 2022	Größe
Bestand 1.	Altdeponie Chüttlitz 1. BA	EE PV	nicht erforderlich	realisiert	3,98 ha
Bestand 2.	ehem. Chemiewerk in Salzwedel	G	BP Nr. 39-10 Gewerbegebiet Magdeburger Str.	realisiert 2012	4,44 ha
Bestand 3.	Altdeponie Gardelegener Straße	EE PV	nicht erforderlich	realisiert	1,48 ha
Bestand 4.	ehem. Fliegerhorst Fuchsberg, Mitte Ost	EE-PV	vBP Nr. 12 Photovoltaik Fuchsberg	realisiert	12,60 ha
Bestand 4a	ehem. Fliegerhorst Fuchsberg, Mitte West	EE-PV	vBP Nr. 12 Photovoltaik Fuchsberg	realisiert	8,40 ha
Bestand 5.	ehem. Stallanlage Ritze	EE-PV	vBP Nr. 13 Photovoltaik Ritze	realisiert	6,24 ha
Bestand 6.	ehem. Flächen für die Abwasserbeseitigung	EE-PV	vBP Nr. 16 Photovoltaik Gerstedt	realisiert	12,93 ha
Potential Konv. 6.	Altdeponie Chüttlitz 2. BA	EE PV	nicht erforderlich	realisiert	2,71 ha
Potential Konv. 8.	ehem. Fliegerhorst Fuchsberg, Süd	EE-PV	vBP Nr. 17 Photovoltaik Fuchsberg 2	Auslegung	8,81 ha
nicht enth.	ehem. Kiesgrube Fuchsberg	(EE PV)	vBP Nr. 17 Photovoltaik Fuchsberg 2	Auslegung	6,54 ha
nicht enth.	ehem. Erdgas-Feldstation nördl. Salzwedel	(EE PV)	vBP Nr. 18 Photovoltaik Hoyersburger Straße	1. Beteiligung	2,27 ha
Photovoltaik-FFA auf Konversionsflächen in der Hansestadt Salzwedel, Stand Anfang 2023					70,4 ha

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahrzehnt etwa 70 ha an Konversionsflächen im Gebiet der Hansestadt Salzwedel für eine Photovoltaik-Freiflächennutzung zur Verfügung gestellt worden sind (bzw. in Kürze verfügbar sein werden).

In der Tabelle 3 wird geprüft, wie hoch das noch verbleibende Flächenpotential an Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächen in der Hansestadt Salzwedel ist und ob die jeweilige Fläche für eine Bauleitplanung kurzfristig verfügbar wäre.

Tabelle 3: Verbliebenes Potential an Konversionsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2017 PV-Konzept Nr.	Konversionsflächen in Salzwedel mit Potential für Photovoltaik-FFA	FNP 2020	Verfügbarkeit	kurzfristig beplanbar
Potential Konv. 1.	Erdgas-Feldstation Peckensen 1+2 östlich von Wistedt, (5,80 ha) Betriebsgrundstück Neptune Energy	Versorgungsfläche Gas (Nachnutzung EE PV)	Station 2 noch in Betrieb, daher Standort nicht verfügbar Station 1 rückgebaut und wieder landwirtschaftlich genutzt (Status als Konversionsfläche fraglich)	0 ha (zukünftig 5,8 ha)
Potential Konv. 2.	ehem. Grenzkaserne an B 71 südl.von Darsekau (1,90 ha)	EE-PV	sehr kleiner Standort mit Gebäude- und Baumbestand, wurde veräußert und umgenutzt für Wohnzwecke, Verfügbarkeit / Eignung für PV-FFA ist nicht mehr gegeben	0 ha
Potential Konv. 3.	Erdgas-Feldstation Andorf 1+2 nördl. Kl Gerstedt, (4,95 ha) Betriebsgrundstück Neptune Energy	Versorgungsfläche Gas (Nachnutzung EE PV)	Station 1 aufgegeben Station 2 noch in Betrieb, daher Standort noch nicht verfügbar	0 ha (zukü. 4,95 ha)
Potential Konv. 4.	Deponie südlich von Cheine (3,2 ha)	Fläche für die Abfallentsorgung (Nachnutzung EE PV)	Deponiestandort noch in Betrieb, Nachnutzung für PV nur im Süden im Bereich der abgedeckte Hausmülldeponie möglich, erst wenn Setzungsphase abgeschlossen und Endabdeckung aufgebracht ist; daher kurzfristig nicht für PV-FFA verfügbar, BPlan nicht erforderlich	0 ha (zukünftig 3,2 ha)
Potential Konv. 5	Erdgas-Feldstation 1+2 nördl. von Brietz, (3,26 ha) Betriebsgrundstück Neptune Energy	Versorgungsfläche Gas (Nachnutzung EE PV)	Station 1 aufgegeben Station 2 noch in Betrieb, daher Fläche noch nicht verfügbar	0 ha (zukü. 3,26 ha)
Potential Konv. 7	Ehem. Lagerplatz und Technikstützpunkt, östlich von Dambeck (3,01) Sanierte Altlastenfläche	Gewerbliche Baufläche Grünfläche Festplatz	Standort wurde durch ein Tiefbauunternehmen umgenutzt, keine Konversionsfläche mehr, Flächenverfügbarkeit entfallen	0 ha
Kurzfristige Verfügbarkeit an Konversionsflächen für Photovoltaik-FFA in Salzwedel in 2023				0 ha
Mittelfristige Verfügbarkeit an Konversionsflächen				(max. 17,2 ha)

Fazit: Das Potential an kurzfristig verfügbaren Konversionsflächen für PV-Freiflächenanlagen war in der Hansestadt Salzwedel 2021 vollständig erschöpft. Mittelfristig können unter Umständen bis zu 17 ha an Flächenreserven für eine entsprechende Nachnutzung frei werden. Insofern bietet der 2018 aufgestellte Flächennutzungsplan nun kein ausreichendes Flächenpotential mehr, um die klimapolitisch erforderliche Wende hin zu einer nachhaltigen, regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Stadtgebiet zu realisieren.

Es müssen also weitere Flächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Betracht gezogen werden. Wie und in welcher Form, diese Standorte bezüglich ihrer Eignung geprüft werden, ist zentraler Bestandteil dieses Gesamträumlichen Konzeptes.

3.2 Überschlägige Abschätzung des Flächenbedarfs für PV-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel von 2023 -2035

Die Autoren des Gesamtäumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenstandorte im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel empfehlen, über eine Obergrenze für Photovoltaik-Freiflächenstandorte in der Hansestadt Salzwedel nachzudenken und ggf. eine jährliche Größenordnung für neu aufzustellende Vorhaben vorzusehen. Diese lässt sich durch den Umfang an neuen Aufstellungsbeschlüsse auch flexibel anpassen.

Folgende Gründe sprechen dafür:

1. Durch eine hohe Anzahl an Konversions- und Sonderstandorten sind bereits mehr Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Hansestadt realisiert als in anderen Gemeinden.
2. Durch die wirtschaftliche Attraktivität von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist mit einem starken Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet zu rechnen, der sich durch schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft noch verstärkt.
3. Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollte in moderater Geschwindigkeit verlaufen und keine maßlosen Erwartungen schüren, um die Akzeptanz der Bürger*innen nicht zu gefährden.
4. Anfragen zu möglichen Standorten kommen von verschiedenen Akteuren wie z. B. Landwirten, Anlagenbetreibern, Projektierungsbüros etc., die teilweise in unterschiedlichem Tempo an der Realisierung ihrer Vorhaben arbeiten. Um diesen verschiedenen Akteuren und Geschwindigkeiten zu berücksichtigen, kann es sinnvoll sein, zunächst nur eine bestimmte maximale Anzahl von Vorhaben bzw. von installierten kWh zuzulassen, um zu einem späteren Zeitpunkt weitere Akteure zum Zuge kommen zu lassen.
5. Die Verwaltung hat nur begrenzte Kapazitäten für die Durchführung vieler gleichzeitiger Bauleitplanverfahren. Insofern sollte ein Ranking der Solarprojekte erfolgen. Erfolgversprechende Solarprojekte an umweltverträglichen Standorten sollten vorrangig beplant werden. Mittelmäßig geeignete Standorte ggf. auch zurückgestellt werden können.

Um eine ungefähre Größenordnung für den erforderlichen PV-Ausbau in der Hansestadt Salzwedel zu erhalten, wird folgendes Szenario berechnet:

Szenario: durchschnittlicher Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des EEG-2023 (Faktoren Flächenverhältnis, Bevölkerungsdichte, Effizienzsteigerung)

Gesetzliche Vorgaben für Deutschland aus der Begründung des EEG 2023

Aufgrund der neuen bundespolitischen Vorgaben zum Ausbau von Erneuerbaren Energien durch das EEG 2023 sind von 2023 bis zum Jahr 2035 ca. 260 GW Photovoltaik in Deutschland zusätzlich zu errichten. Davon soll nach den gesetzlichen Vorgaben jeweils die Hälfte, also **130 GW auf PV-Freiflächen** entfallen. Zur Erreichung dieser bundespolitischen Vorgaben müssten in Deutschland in den nächsten 13 Jahren durchschnittlich pro Jahr 10.000 MWp im Freiflächensegment installiert werden. Bei einem durchschnittlichen Solarpark (incl. Ausgleichsflächen) kann heute überschlägig von einer Flächenleistung von 1 MWp pro ha Fläche ausgegangen werden. Ohne Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung würde bis 2035 jährlich etwa 10.000 ha landwirtschaftliche Fläche in Deutschland zur solaren Energieerzeugung benötigt.

Faktor 1 - Flächenverhältnis

Deutschland hat eine Fläche von 357.588 km², die Hansestadt Salzwedel misst 304,58 km² und macht somit einen Anteil von ca. 0,085 % von Deutschland aus. Berücksichtigt man ausschließlich das Flächenverhältnis von der Hansestadt Salzwedel im Vergleich zu Deutschland müsste man ab 2023 ca. 8,5 MWp pro Jahr neu installieren; das würde überschlägig einen Flächenbedarf von 8,5 ha pro Jahr über 13 Jahre bedeuten.

Faktor 2 - Bevölkerungsdichte

Dieser Wert ist jedoch deutlich zu niedrig gegriffen, weil der Ausbau dieser flächenintensiven Energieform im ländlichen Raum erheblich leichter zu realisieren als in Stadtgebieten. Deshalb ist für einen raumverträglichen und sozialverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen neben der Größe des Gemeindegebietes auch die Bevölkerungsdichte im Gemeindegebiet (im

Verhältnis zur Bevölkerungsdichte Deutschlands) von Relevanz. Bei einer Bevölkerungsdichte von 26 EW / Km² in Salzwedel steht im dünnbesiedeltem Raum Salzwedel jedem Einwohner ca. 9 mal mehr Raum zur Verfügung als jedem deutschen Bürger im Durchschnitt (bei einer Bevölkerungsdichte von 235 EW/Km² in Deutschland).

Berücksichtigt man das Flächenverhältnis (0,085 %) und das Bevölkerungsdichte-Verhältnis von Salzwedel und Deutschland (Faktor 9,0) ergäbe sich für die Hansestadt Salzwedel ein jährlicher Ausbaubedarf von 77 MWp (d.h. 77ha pro Jahr) in Freiflächenanlagen bis zum Jahr 2035.

Faktor 3 - Effizienzsteigerung

Der jährliche Flächenbedarf für Solarparks (überschlägig 77 ha) könnte reduziert werden, wenn man die bisherige technologische Effizienzsteigerung von etwa 5% bei der Modulentwicklung und der Solarparkkonfiguration pro Jahr für die Zukunft mit einberechnet. Auf dieser Grundlage ergäbe sich folgender Flächenbedarf in den nächsten Jahren:

2023	77 ha / 100%	Effizienz heute	77 ha
2024	77 ha / ~105%	Effizienzsteigerung	73 ha
2025	77 ha / ~110%	Effizienzsteigerung	70 ha
2026	77 ha / ~115%	Effizienzsteigerung	67 ha
2027	77 ha / ~120%	Effizienzsteigerung	64 ha
2028	77 ha / ~125%	Effizienzsteigerung	62 ha
2029	77 ha / ~130%	Effizienzsteigerung	59 ha
2030	77 ha / ~135%	Effizienzsteigerung	57 ha
2031	77 ha / ~140%	Effizienzsteigerung	55 ha
2032	77 ha / ~145%	Effizienzsteigerung	53 ha
2033	77 ha / ~150%	Effizienzsteigerung	51 ha
2034	77 ha / ~155%	Effizienzsteigerung	50 ha
2035	77 ha / ~160%	Effizienzsteigerung	48 ha
Summe	PV-Ausbau 2023 -2035 in Salzwedel		786 ha

Überschlägig würde ein jährlicher Flächenbedarf von 48 ha - 77 ha in den nächsten 13 Jahren im Raum Salzwedel zu beplanen sein (**durchschnittlich ~60 ha/Jahr über 13 Jahre**). Insgesamt würde bei diesem Szenario 2,58% der Stadtgebietsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Klimaneutralität bis 2035 zu unterstützen. Inwieweit die Stadt Freiflächen-Photovoltaik in dieser Größenordnung und in welchen Zeitfristen umsetzen möchte, ist noch offen.

Da die Hansestadt Salzwedel im Bestand bereits sehr viele Konversionsflächen (ca. 70 ha) für die PV-Freiflächennutzung bereitgestellt hat und auch beim Ausbau der der Windenergie einen hohen Beitrag zur Energiewende leistet, wird nach derzeitiger Einschätzung empfohlen, insgesamt eine **Obergrenze von ca. 2% der Stadtgebietsfläche für PV-Freiflächenanlagen** (~ 610 ha) nicht zu überschreiten, auch um die besonders betroffenen Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes nicht zu stark zu beeinträchtigen.

Aufgrund der sich schnell wandelnden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist dieser Flächenansatz immer wieder zu überprüfen. Sollte sich die Nachfrage von den heute typischen Freiflächen-PV-Anlagen hin zu Agri-PV-Anlagen verschieben, wird ein Vielfaches an Sonderbauflächen benötigt werden müssen, um die gleiche Energiemenge zu erzeugen. Auf der anderen Seite könnte der Gesetzgeber bestimmte PV-Technologien oder bestimmte Standorte weiter privilegieren und somit der Steuerung der Kommunen entziehen. Hier sind bereits entsprechende Änderungen zum 1.1.2023 in Kraft getreten (200m Seitenstreifen-PV an Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken. Voraussichtlich noch in 2023 wird eine neue Privilegierung für hofnahe Agri-PV-Anlagen in Kraft gesetzt. Es ist noch nicht absehbar, welchen Flächenumfang diese Privilegierungen erreichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umwandlung des Energiesystems in Deutschland und Europa ein sehr komplexer Prozess mit sehr vielen Akteuren ist, so dass mittel- oder langfristige Zukunftsprognosen kaum möglich sind. Auf kurzfristige Sicht ist aber davon auszugehen, dass möglichst hohe Zubauraten insbesondere auch im kostengünstigsten Energiesegment der PV-Freifläche in Deutschland und in der Hansestadt Salzwedel benötigt werden.

4. Methodischer Ansatz / Schritte zur Herleitung des vorliegenden PV-Konzeptes

4.1 Bisher übliche Vorgehensweisen zur gesamträumlichen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Nachteile

Die Zulassung von großflächigen PV-Vorhaben ist in der Regel nur über ein Bauleitplanverfahren möglich (wobei privilegierte PV-Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB ausgenommen sind). Insofern wird die Steuerung dieser neuen Flächennutzungsform vielerorts nicht von der Regionalplanung vorgenommen, sondern den Kommunen überlassen. Ungeachtet des verwendeten Steuerungsinstruments muss für den Gesamttraum eines Flächennutzungsplangebiets eine gemeinsame Vorgehensweise gewählt werden, um der Thematik nach objektiven städtebaulichen Gesichtspunkten sachgerecht zu steuern. Für die gesamträumliche Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden derzeit in der Regel folgende Instrumente verwendet:

- A. Regionalplanerische Steuerung
- B. Gesamträumliche Flächennutzungsplanung
- C. Räumliches Standortkonzept (mit Potentialflächenplan)
- D. Einfaches Kriterienkonzept der Gemeinde.

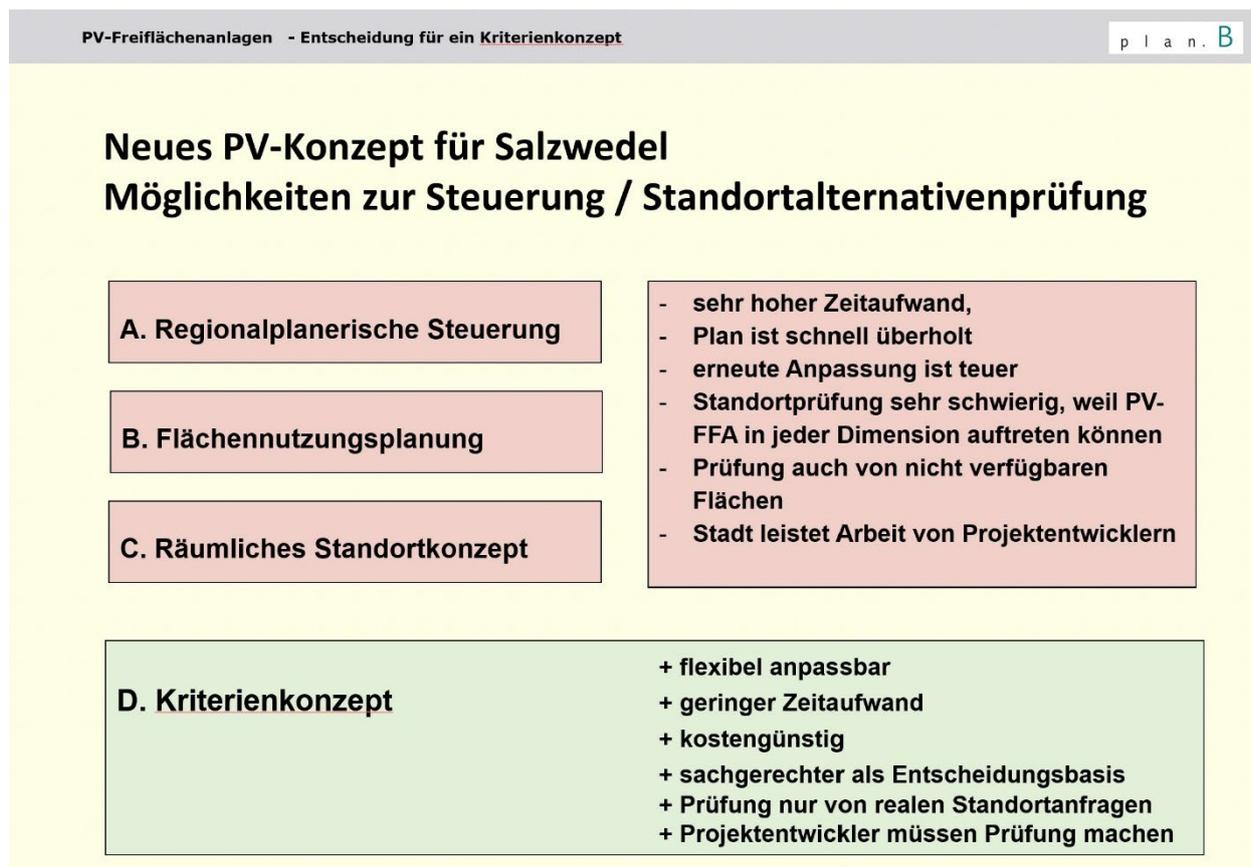


Abbildung 6: Möglichkeiten zur Steuerung von PV-Vorhaben und zur Gewährleistung einer Standortalternativenprüfung

Die o.a. klassischen Instrumente, die in diversen Arbeitshilfen verschiedener Bundesländer ansatzweise beschrieben werden, haben in der praktischen Anwendung zu einer Reihe von Problemen geführt, die im Folgenden kurz aufgezeigt werden sollen, um daraus neue Schlussfolgerungen für ein besseres Kriterienkonzept abzuleiten:

Zu A) Probleme im Falle einer regionalplanerischen Steuerung

Die Träger der Regionalplanung versuchen in manchen Regionen, die Vorgehensweise zur Steuerung von Windparks auf die Steuerung Solarparks zu übertragen und übersehen dabei, dass es gewichtige technologische und rechtliche Unterschiede gibt. Mithilfe eines Geoinformationssystems wird versucht, Ausschlussflächen zu definieren, so dass Potentialflächen verbleiben, die als Vorranggebiete für Solarparks in Frage kommen. PV-Anlagen weisen – anders als Windkraftanlagen – keine Immissionen auf und benötigen daher nicht so großen Abstandsflächen. Es bleiben deshalb in der Regel viel zu viele Potentialflächen über, die kaum noch – im Sinne einer fachlich und politisch nachvollziehbaren Standortalternativenprüfung – geprüft werden können. Für die Abgrenzung von Vorrangflächen kommt erschwerend hinzu, dass PV-Anlagen in jeder Anlagendimension (z.B. in Größen von <1 ha oder >500 ha) technisch möglich wären, so dass die Auswirkungen (z.B. auf die Landwirtschaft und die Überformung der Landschaft) aufgrund dieser Größenvarianz auf der Regionalplanungsebene nicht sachgerecht abschätzbar sind. Weiterhin hat sich gezeigt, dass die topographischen Unterschiede zwischen den Gemeinden (z.B. bezüglich der Bodengüte, der Schutzgebiete, der Infrastruktur, etc.) bei einem zu großen Planungsraum, zu wenig differenziert berücksichtigt werden können. Aus städtebaulicher Sicht wird ein Steuerungsansatz auf kommunaler Ebene, der die abwägungsrelevanten Besonderheiten jeder Gliedgemeinde mit in den Fokus nimmt, als zweckmäßiger und zielführender angesehen – auch um den politischen Rückhalt für die Energiewende vor Ort zu gewährleisten.

Zu B) Probleme im Falle einer gesamträumlichen Flächennutzungsplanung

Im ländlichen Raum sind die Flächennutzungsplangebiete durch Gemeindefusionen sehr groß geworden. Eine Gesamtplanung über das gesamte Flächennutzungsplangebiet ist sehr kosten- und zeitaufwendig. Ein solche komplexe Planung (bei der die unter A. beschriebenen Probleme ebenfalls auftreten werden) dauert aufgrund der formalen Verfahrensanforderungen oftmals mehrere Jahre und würde der Dringlichkeit, bis 2030 möglichst schnell erneuerbare Energien raumverträglich auszubauen, zuwiderlaufen.

Da sich die politischen, rechtlichen, technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derzeit sehr kurzfristig ändern, ist damit zu rechnen, dass eine PV- Flächennutzungsplanung sehr schnell bzw. während der Aufstellung schon überholt wäre. Die Hansestadt Salzwedel hat diese Erfahrung kürzlich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemacht: Die 2020 ausgewiesenen Sondergebiete für Photovoltaik reichen heute in keiner Weise mehr aus, um den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das "klassische Planungsinstrument Flächennutzungsplan zu schwerfällig und überfrachtet ist, für die Dynamik der Energiewende und des Klimaschutzes. Es wird daher empfohlen, den Flächennutzungsplan jeweils vorhabenbezogen parallel anzupassen, wenn ein Bebauungsplan für einen Solarpark aufgestellt wird. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Kosten dem Vorhabenträger aufgebürdet werden können, und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Zu C) Probleme im Falle bei gesamträumlichen Standortkonzepten (mit Potentialflächenplan)

In vielen Gemeinden wird derzeit ein gesamträumliches Standortkonzept zur Ermittlung von Potentialflächen aufgestellt. Es handelt sich um ein städtebauliches Konzept, für das kein rechtliches Verfahren vorgeschrieben ist und das insofern etwas schneller angepasst werden könnte. Dennoch ist der Aufwand für das notwendige GIS-Projekt und die Erstellung von gesamträumlichen Plänen mit vielen Schichten und Strukturen relativ zeitintensiv. Auch diese Pläne sind (bei der Änderung nur eines Kriteriums) nicht mehr aktuell und wäre nur mit hohem Kostenaufwand zu aktualisieren. Die Vorgehensweise ist vergleichbar wie unter den Punkten A. und B. dargelegt (Ausschlussflächenplanung) - es ergeben sich damit aber auch ähnliche Problemstellungen. Der entscheidende Nachteil aller zeichnerischen Ausschlussflächenplanungen ist (bei dieser relativ konfliktfreien PV-Technologie), dass nach der Festlegung aller fachlich sinnvollen Ausschlussflächen immer zu viele Potentialflächen übrigbleiben, von denen real aber nur ein kleiner Anteil umgesetzt werden kann (wegen beschränkter Netzressourcen, um unverträgliche Solarpark-Konzentrationen an einzelnen Ortschaften zu vermeiden, etc.). Wenn z.B. relativ viele ertragsschwache Ackerflächen rund um eine Ortschaft als möglicher Potentialflächen zeichnerisch in einem Plan ausgewiesen werden, wird das bei allen betreffenden Flächeneigentümern zu der falschen Wahrnehmung führen, dass ihre Fläche uneingeschränkt beplanbar und umsetzbar sei. Viele Flächeneigentümer werden Anträge

an die Verwaltung stellen in der Erwartung, dass die Gemeinde ihre Potentialfläche zum Solarpark entwickelt. Die Verwaltung sieht sich dann mit einer Flut an wenig durchdachten Vorhabenanfragen konfrontiert. Es ist nicht nur mit einer massiven Überlastung der Verwaltung, sondern auch mit erheblichen politischen Konflikten bezüglich der Abgrenzung und der Bevorzugung von Standorten zu rechnen. Um dieser Problematik vorzubeugen, soll die Vorgehensweise vom Ende hergedacht werden. Für eine sachgerechte Entscheidungsfindung auf der kommunalen Planungsebene (mit ehrenamtlich tätigen Ratsmitgliedern) müssen allgemeinverständliche Leitbilder, nachvollziehbare Kriterien und ein daraus abgeleitetes Bewertungssystem frühzeitig vereinbart werden. Auf dieser Grundlage lässt sich dann das am Ende unverzichtbare Ranking, welches Vorhaben bevorzugt oder zurückgestellt wird, politisch und fachlich nachvollziehbar darstellen.

Es bedarf einer feinen abgestimmten Bewertung von Vorhabenanfragen, die ein Ranking von Standorten in Hinblick auf die vorrangige oder nachrangige Umsetzung erlaubt. Vorhaben, die einen gewissen „Reifegrad“ aufweisen, in Hinblick ihrer Auswirkungen besonders raumverträglich erscheinen und ein erfolgreiches Bauleitplanverfahren erwarten lassen, sollten vorrangig beplant werden. Da die Energiewende ein kontinuierlicher Prozess ist, könnten später auch nachrangige Standorte in Betracht kommen.

Zu D) Probleme im Falle eines einfachen Kriterienkatalogs der Gemeinde

Ein von der Gemeinde beschlossener, einfacher Kriterienkatalog berücksichtigt aus bauleitplanerischer Sicht zu wenig der Gesichtspunkte, die im anschließenden Bauleitplanverfahren relevant sind und zu späteren Stolpersteinen werden könnten. Es besteht die Gefahr, dass ein Planverfahren für einen wenig erfolgversprechenden Standort angeschoben wird und dann scheitert. Problematisch ist insbesondere, dass auf der Flächennutzungsplanebene eine Standortalternativenprüfung unter bauleitplanerischen Gesichtspunkten gefordert werden könnte. Wenn man nur partielle Plangebiete in das Änderungsverfahren bringt und vorher keine hinreichend qualifizierte Standortvorprüfung für den Gesamtraum in den Blick nimmt, besteht die Gefahr, dass die Genehmigung des Flächennutzungsplans versagt oder dieses angefochten werden kann.

Fazit:

Vor diesem Hintergrund ergibt es Sinn, einen Kriterienkatalog aufzustellen, der einer breiter angelegte städtebaulich Standortvorprüfung vorsieht. Durch eine Bewertungsmatrix mit Gunst- und Restriktionsfaktoren ergibt sich eine Lenkungswirkung auf besonders geeignete Standorte. Zudem kann anhand der Bewertungsergebnisse eher nachvollzogen werden, dass der ausgewählte Einzelstandort im Vergleich anderen Standortoptionen eine hinreichend hohe Gunst aufweist, so dass eine Beplanung an diese Stelle auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde gefolgt werden kann.

4.2 Inwieweit wird die Arbeitshilfe des Landes Sachsen-Anhalt bei der Aufstellung des vorliegenden PV-Konzepts berücksichtigt ?

Die vom Land Sachsen-Anhalt herausgegebene Arbeitshilfe zur „Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“³ empfiehlt folgende Prüfschritte bei der Aufstellung von Gesamträumlichen Gemeindekonzepten:

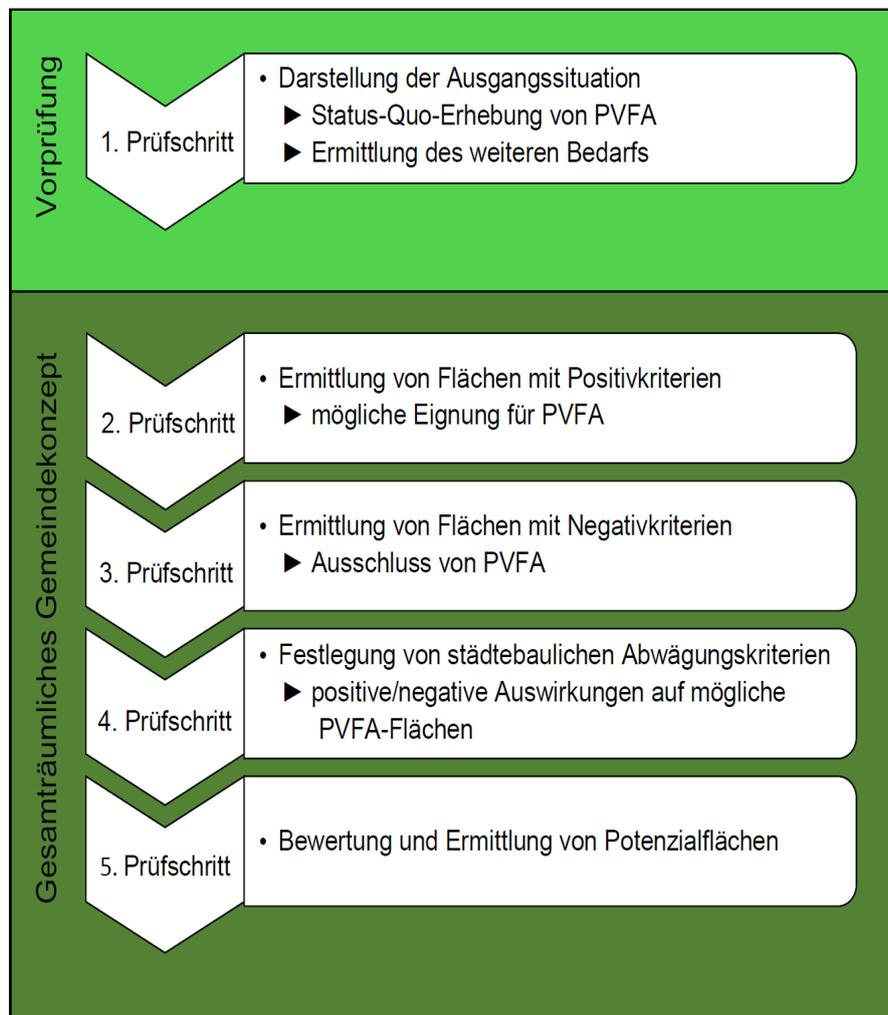


Abbildung 7: Prüfschritte zur Erstellung eines gesamträumlichen Gemeindekonzeptes nach der Arbeitshilfe des Landes Sachsen-Anhalt (Stand Jan. 2021)

Der in der Arbeitshilfe geforderte **1. Schritt - Darstellung der Ausgangssituation** ist durch die ersten drei Kapitel dieser Erläuterung abgeleistet worden. In Kap. 1 ist das bestehende PV-Konzept aus dem Jahr 2017 und das Erfordernis für einer Neuaufstellung dargelegt. In Kap. 3.1 ist der Bestand an PV-FFA in der Hansestadt Salzwedel aufgeführt. In Kap. 3.2 wird dargelegt in welchem Umfang PV-FFA in der Gemeinde zu entwickeln wäre, wenn die Hansestadt einen durchschnittlichen Beitrag zu den im EEG 2023 vorgegeben Ausbauzielen leisten wollte.

In Kapitel 2 wird aufgezeigt, dass sich die rechtlichen, wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen im Bereich der Photovoltaik derzeit sehr dynamisch ändern und ein Photovoltaik-Boom zu erwarten ist. In Kap. 4.1 ist aufgeführt, dass in diesem Umfeld die klassischen

³ Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Magdeburg, 2021): Arbeitshilfe – Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen

Steuerungsinstrumente von raumbedeutsamen zu Problemen in der Verwaltungsebene führen und das Erfordernis neuer Konzeptansätze zum Bewerten und zum Ranking von Standortanfragen erforderlich werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird das in der Arbeitshilfe gezeigte Schema zur Vorgehensweise so abgewandelt, dass es nicht mehr die in Kap. 4.1 aufgezeigten Nachteile aufweist.

Bei dem **2. Schritt – Ermittlung von Flächen mit Positivkriterien** geht es nach der Arbeitshilfe vor allem um großflächige Sonderstandorte (Deponien, Konversionsstandorte), die vorrangig zu beplanen sind. Im Kern handelt es sich im Raum Salzwedel um Konversionsstandorte aus militärischer, wirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Vornutzung, die nach den geltenden Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung vorrangig für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu beanspruchen sind, bevor eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. In Kap. 3.1 und den Tabellen 2 und 3 wird nachgewiesen, dass das Potential an Konversionsflächen in der Hansestadt Salzwedel inzwischen erschöpft ist.

Über die Empfehlungen der Arbeitshilfe hinaus wurden im vorliegenden PV-Konzept umfangreiche Positivkriterien in Form von allgemeinverständlichen Leitbildern aufgestellt, die als Grundlage für die Entwicklung von Bewertungskriterien dienen (siehe Kap. 5)

Bei dem **3. Schritt – Ermittlung von Flächen mit Negativkriterien** geht es um die Definition von Ausschlussflächen, auf denen PV-Freiflächenanlagen Tabu sind.

Anhand der Tabelle 4: Herleitung von Ausschlussflächen / Malus- und Bonuskriterien / Abschichtung auf den Bezugsraum der Hansestadt Salzwedel ist eine Ausschlussflächenliste für die Hansestadt Salzwedel definiert worden.

Die Ausschlussflächenliste der Hansestadt Salzwedel ist im Bewertungstool zur Standortvorprüfung als Blatt 00 Ausschluss Salzwedel aufgeführt.

Bei dem **4. Schritt – Festlegung von städtebaulichen Abwägungskriterien** geht das vorliegende PV-Konzept weit über die Vorschläge der Arbeitshilfe hinaus. Es werden verschiedene Positivkriterien (Bonus) und Negativkriterien (Malus) in 7 zu prüfenden Themenfelder auf der Grundlage themenspezifisch formulierter Leitbilder für einen optimalen Standort und der verfügbaren Geodaten entwickelt, um eine objektive und sachgerechte Abwägung von Projektanfragen zu ermöglichen. Zunächst erfolgte die Bewertung der Bonus- und Maluskriterien über mehrere + bzw. --Zeichen zu dem jeweiligen Kriterium. Bei der weiteren Erarbeitung und Differenzierung der Kriterien stellte sich jedoch heraus, dass diese Wertung unzureichend ist. Einigen Kriterien müssen stärker in die Gewichtung der Standortabwägung einfließen als andere. Das aktuelle Tool arbeitet daher mit Negativ- oder Positivwertungen von 0 über 10 bis zu 100 oder gar 500, um Kriterien, die auf eine besondere Eignung hinweisen, ein besonders hohes Gewicht zu geben. So wird z. B. Belangen der Landwirtschaft und des Bodenschutzes ein besonders hohes Gewicht gegeben, indem ein entsprechend hoher Punktwert im Bewertungssystem vorgegeben ist.

Die Gesamtheit der Positiv- und Negativkriterien sind in dem Bewertungstool zur Standortvorprüfung in den Blättern aufgeführt siehe:

- 01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden
- 02 Landschaftsbild / Erholung
- 03 Naturschutz / Artenschutz
- 04 Städtebau / Denkmalschutz
- 05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)
- 06 Raumordnung
- 07 Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel.

Der **5. Schritt – Ermittlung von Potentialflächen** wird bei diesem allein auf Kriterien basierenden PV-Konzept aufgrund der in Kap. 4.1. dargelegten Gründe nicht vorgenommen. Geprüft, bewertet und gerankt werden nur tatsächlich verfügbare Flächen, die durch Standortanfragen von Vorhabenträgern an die Stadt herangetragen werden.

Tabelle 4: Herleitung von Ausschlussflächen / Malus- und Bonuskriterien / Abschichtung auf den Bezugsraum der Hansestadt Salzwedel

Herleitung: Definition Ausschlussflächen / Malus / Bonus - Abschichtung auf den Bezugsraum der Hansestadt Salzwedel							
Kategorie	Kriterienliste	Ausschl.	Malus	Bonus	Relevanz für Hansestadt Salzwedel	Bemerkung	
Landesplanung LEP LSA 2010	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A			X		
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	A			nicht vorhanden		
	Vorranggebiet Wassergewinnung (außer in TSG - Zone I und II)			++	nicht vorhanden	kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat nur in Zone II und III, mind. 100m Abstand	
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (oberirdisch)	A			nicht vorhanden		
	Vorranggebiet Militärische Nutzung	A			nicht vorhanden		
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)				X	
	Vorbehaltsgelände Landwirtschaft		-			Malus in 06 Raumordnung	Mangel: Ausweisung ohne Bezug zu Bodenqualität erfolgt
	Vorbehaltsgelände Tourismus Erholung		---			nicht vorhanden	
	Vorbehaltsgelände für den Aufbau eines ökol. Verbundsystems		---			Malus in 06 Raumordnung	
	Vorbehaltsgelände Kultur und Denkmalpflege		---			nicht vorhanden	
Raumplanung REP Altmark 2005	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung / noch offen)	A			X		
	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A			X		
	Vorranggebiet Hochwasserschutz	A			nicht vorhanden		
	Vorranggebiet Wassergewinnung (außer in TSG - Zone I und II)			++	nicht vorhanden	kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat	
	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (oberirdisch)	A			nicht vorhanden		
	Vorranggebiet Militärische Nutzung	A			nicht vorhanden		
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)				X	
	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr/ Abfall / Kultur Denkmalpflege / Freizeitanlagen / Häfen/ Speicher / Abwasser / Militär)	(A)				X	
	Vorbehaltsgelände Landwirtschaft		-			Malus in 06 Raumordnung	Mangel: Ausweisung ohne Bezug zu Bodenqualität erfolgt
	Vorbehaltsgelände Tourismus und Erholung		--			nicht vorhanden	
Vorbereitungsphase	Vorbereitungsphase für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems		--		Malus in 06 Raumordnung		
	Vorbereitungsphase Wassergewinnung			++	nicht vorhanden	kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat	
	Vorbereitungsphase Erstaufforstung		---		nicht vorhanden		
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung / noch offen)	A			X		
	Vorranggebiet mit Wirkung eines Eignungsgebietes für Windenergie		-		++	Bonus in 05	Repowering nur möglich, wenn PV vom WKA-Betreiber entwickelt wird, Vorteil Netzanschluss Kombikraftwerk, vorbelebte Landschaft

Waldrecht	Waldflächen	(§ 2 LWaldG)	A				X	kleine Waldflächen/Feldgehölze können im Plangebiet erhalten werden , Waldabstanzzone zum Waldbrandschutz
Natura 2000	FFH-Gebiet		A				X	FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wirkungsbereich des Vorhabens erforderlich
	EU-Vogelschutzgebiet		A				X	FFH-Verträglichkeitsprüfung im Wirkungsbereich des Vorhabens erforderlich
Naturschutzrecht	RAMSAR-Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung		A				nicht vorhanden	
	Biosphärenreservat Zone C (§ 25 BNatSchG)		A				nicht vorhanden	
	Biosphärenreservat Zone B (§ 25 BNatSchG)		A				nicht vorhanden	
	Biosphärenreservat Zone A (§ 25 BNatSchG)			--			nicht vorhanden	
	Nationalpark (§ 24 BNatSchG)		A				nicht vorhanden	
	Naturpark (§ 27 BNatSchG)			-			nicht vorhanden	
	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)		A				X	
	Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)		(A)				X	Einzelfallprüfung bei besonders geeigneten Standorten z.B. südlich Motorcross Steinitz
	Flächennaturdenkmal (FND) (§ 59 NatSchG LSA)		A				X	
	Flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) (§ 15 NatSchG LSA)		A				X	
	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)			--			nicht vorhanden	
	Geschützter Park		A				nicht vorhanden	
Denkmalrecht	Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG)		A				X	
	Denkmalbestand		A				X	
Wasserrecht	Archäologische Verdachtsflächen			--			Malus in 04 Denkmalschutz	archäologische Baubegleitung zur Dokumentation
	Überschwemmungsgebiete		A				X	
	Hochwasserschutzdeich		A				nicht vorhanden	
	Trinkwasserschutzgebiete Zone III				++		Bonus in 01 Landwirtschaft	kein Eintrag von Pestiziden und Nitrat
	Künstliche Gewässer				++		nicht vorhanden	kein Flächenverlust für Landwirtschaft
Schutzgut Boden	geeignete Konversionsflächen				+++		Bonus in 01 Landwirtschaft	kein Flächenverlust für Landwirtschaft / oftmals artenreich / oftmals eher für Siedlungsutzungen / in SAW weitgehend verbraucht
	geeignete Sonderstandorte (Deponie / künstliche Seen, etc.)				+++		Bonus in 01 Landwirtschaft	zu prüfender Sonderfall / oftmals artenreich
	Bodenfruchtbarkeit sehr hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Klasse 5, 80 - 100 MSQR-Punkte)		A					
	Bodenfruchtbarkeit überwiegend hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Klasse 4 60 - 80 MSQR-Punkte)		(A)				Malus in 01 Landwirtschaft	Einzelfallprüfung bei besonders geeigneten Standorten möglich, bei untergeordneten Teil-Flächen kann der Malus-Wert im Themenfeld Landwirtschaft angerechnet werden
Bodenfruchtbarkeit mittel (Müncheberger Soil Quality Rating - Klasse 3 40 - 60 MSQR-Punkte)					0		ohne Wertung	

	Bodenfruchtbarkeit gering (Müncheberger Soil Quality Rating - Klasse 2 MSQR-Punkte)	20 - 40			+++	Bonus in 01 Landwirtschaft	
	Bodenfruchtbarkeit sehr gering (Müncheberger Soil Quality Rating - Klasse 1 MSQR-Punkte)	0 - 20			+++	nicht vorhanden	
	Boden mit hohem Beregnungsbedarf (Sickerwasserrate hoch)				++	Bonus in 01 Landwirtschaft	Grenzertragslandort bei Klimaerwärmung / hoher Energiebedarf für Beregnung ungünstig für Landwirtschaft
	Boden ohne Beregnungsbedarf (Sickerwasserrate gering)			--		Malus in 01 Landwirtschaft	feuchter Boden erfordert keine Energieaufwand für Beregnung
Landwirtschaft	benachteiligte Gebiete aufgrund der naturbedingten Ausprägung				+	Bonus in 01 Landwirtschaft	Landwirtschaft ohne Agrarförderung kaum tragfähig
	Bodenerosion durch Wind oder Wasser (hoch - sehr hoch)				+	Bonus in 01 Landwirtschaft	Erosionsstandorte sind vorzugsweise zu nutzen
Städtebau	Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche		A			X	keine Störung der städtebaulichen Siedlungsstruktur
	300 m Abstandsbereich zu Ortschaften (Ortsentwicklung / Naherholung)			---		Malus in 02 und 04 Landschaftsbild Städtebau	
	1 km Abstandsbereich zu Standorten mit bes. Erholungs- oder Tourismusfunktion			---		Malus in 02 Erholung	
	Lärmvorbelastung durch Bahn (Lärmkartierung an Schienenwegen)				+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Lärmvorbelastung durch Straße				+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Lärmvorbelastung durch Gewerbe / Sportanlagen etc.				+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
	Vorbelastung durch Gerüche / Luftschadstoffe / Störfallbetriebe				+ / ++	Bonus in 02 und 04 Erholung Städtebau	bei erheblicher Vorbelastung höherer Bonus
Techn. Infrastruktur	Von technischer Infrastruktur beanspruchte Flächen und Schutzflächen		A			X	
	Umspannwerk / Netzeinspeisepunkt in der Nähe				+++	Bonus in 05 Energie	
	Standort nahe einer Hochspannungsleitung				++	Bonus in 05 Energie	
	Standort in Nähe von Stromverbrauchern (Gewerbe Stadt Bahn, etc.)				++	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit bes. Möglichkeiten für Speicherung / Sektorenkopplung				++	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an das Gasnetz (H2 Einspeisung)				+	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an Biogasanlage (H2 Produktion)				+	Bonus in 05 Energie	
	Standort mit Koppelungsmöglichkeit an Windpark (Kombikraftwerk)				+	Bonus in 05 Energie	

5. Bausteine des vorliegenden PV-Konzepts

Zentraler Kern des neuen PV-Konzeptes der Hansestadt Salzwedel ist ein Bewertungstool zur Standortvorprüfung von und zum Ranking von Solarpark-Vorhaben. Dieses ist als Excel-Datei oder PDF-Datei verfügbar und enthält folgende Seiten:

- Projektmaske
- Ergebnisblatt
- 00 Ausschluss Salzwedel
- 01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden
- 02 Landschaftsbild / Erholung
- 03 Naturschutz / Artenschutz
- 04 Städtebau / Denkmalschutz
- 05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)
- 06 Raumordnung
- 07 Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel.

1. Ausschlussflächenprüfung

Auf der Grundlage einer speziell für die Hansestadt Salzwedel erstellten Ausschlussflächen-Liste kann eine Ausschlussflächenprüfung von PV-Vorhaben erfolgen.

2. Thematische Standortprüfung

Leitbild für 7 Themenfelder

Ein Leitbild, was einen optimalen PV-FFA-Standort ausmachen würde, aus der Perspektive der Landwirtschaft, des Städtebaus, des Naturschutzes, der Erholung, etc. Die 7 zu prüfenden Themenfelder sollen die wesentlichen Sachbereiche erfassen auf die sich PV-Vorhaben erheblich auswirken können.

Kriterienliste aus Leitbild abgeleitet

Aus dem jeweiligen Leitbild wird für jedes der 7 Themenfelder eine themenbezogene Kriterienliste abgeleitet anhand derer ein Vorhabenstandort zu beurteilen ist. Die Datenquelle für die Bewertung des Kriteriums wird angegeben.

Bewertungsmatrix für Kriterien

Da die Kriterien unterschiedliches Gewicht aufweisen, wird eine Bewertungsmatrix vorgeschlagen, die als Entscheidungshilfe der Verwaltung und Politik dienen kann, um sachgerechtere Standortentscheidungen treffen zu können.

3. Empfehlungen zum Vorgehen

Bereitstellung eines PV-Konzeptes als Kriterienliste mit Bewertungssystem
ohne zeichnerische Ausweisung von Potentialflächen (ansonsten falsche Erwartungen bei Flächeneigentümern, Kriterienkonzepte sind leichter anpassbar und kostengünstiger)

Keine Flächennutzungsplanung für PV-FFA über das Gesamtgebiet
sondern vorhabenbezogene Parallelverfahren für besonders geeignete Standorte, die nach dem gesamträumlichen PV-Konzept verträglich erscheinen. PV-Konzept kann Standortalternativenprüfung auf FPlan-Ebene teilweise ersetzen .

Festlegung von Bedingungen für einen Aufstellungsbeschluss
Der Aufstellungsbeschluss wird erst getroffen, wenn Vorhaben eine gewisse „Entscheidungsreife“ erreicht haben. Es ist Aufgabe des Vorhabenträgers diese nachzuweisen.

4. Planungsempfehlungen

In jedem Themenfeld werden zusätzlich Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen gegeben. Diese sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Abbildung 8: Bausteine des Gesamträumlichen PV-Konzeptes für die Hansestadt Salzwedel

5.1 Projektmaske - Datenblatt für zu prüfende PV-Vorhaben

PV - Vorhaben Datenblatt		PV-Vorhaben xy		Bemerkungen Verwaltung
<i>Die rosa farbigen Felder sind auszufüllen, auch in den folgenden Excel-Arbeitsblättern mit den Nummern 00 - 07</i>				
Lage	Hansestadt	Salzwedel	Übersichtsplan einfügen	
	Ortschaftsrat			
	Gemarkung / Flur			
	Flurstücke			
	Lagebeschreibung		Hyperlink Luftbild -Liegenschaften	
Flächendaten	Plangebetsgröße (ha)			
	Sondergebiet PV (ha)	geschätzt % vom Plangebiet		
	Überdeckung im SO (%)	geschätzt % vom SO		
Projektkennzahlen	PV-Typus (FFA, AgriPV..)	Freiflächenanlage FFA		
	gepl. Leistung (MWp)	Faustformel ca. 1 - 1,2 MW / ha		
	Vergütung EEG /PPA			
	Netzanbindung			
Antragsteller / Projektbeschreibung		Lageplan / Projektskizze		Stand
Projektentwickler, Vorhabenkonzept, Besonderheiten		'wichtigsten Lageplan / Vorhabenplan einfügen ggf. weitere Pläne in Anlage		Voranfrage
				Prüfung durch
Anlagen	siehe Email			

Abbildung 9: Projektmaske aus dem Bewertungstool zur Standortvorprüfung

Die Projektmaske ist ein Datenblatt für zu prüfende PV-Vorhaben. Ein Prüferfordernis ergibt sich nur bei PV-Vorhaben, die einer Bauleitplanung bedürfen.

Die Projektmaske ist vom Vorhabensträger auszufüllen, wenn dieser einen Antrag für die Planung eines Solarparks an die Stadt stellt.

Die Projektmaske soll für jedes Projekt in Kurzform über die Lage, das Vorhabenkonzept, die wichtigsten Kennzahlen, den Projektentwickler und ggf. zu beachtenden Besonderheiten informieren. Ergänzende Angaben (Kostenübernahmeerklärung, Angaben zur Beteiligung, etc.) können als Anlage beigefügt werden.

Die Projektmaske soll zusammen mit dem Ergebnisblatt dazu dienen, den Ratsmitgliedern und der Verwaltung auf 2 Blättern einen relevanten Kurzüberblick über jedes Projekt zu verschaffen.

Damit soll ein Vergleich und ein Ranking von Projekten erleichtert werden.

5.2 Ergebnisblatt für zu prüfende PV-Vorhaben

00 Ausschlussflächen Prüfung PV-Vorhaben xy		Ausschlussflächen betroffen ja / nein	
Nummer	Themenfeld / Öffentlicher Belang <small>(Thematische Prüfung siehe Blätter mit entspr. Nummer)</small>	Punktwert	Erläuterung <small>(projektbezogene Angaben / Prüfung Stadt)</small>
01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden	0		
02 Landschaftsbild / Erholung	0		
03 Naturschutz / Artenschutz	0		
04 Städtebau / Denkmalschutz	0		
05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)	0		
06 Raumordnung	0		
07 Öffentliche Interessen / Kriterien der Gemeinde	0		
Ergebnis Standortprüfung PV-Vorhaben xy	0	Vorhaben ist unkritisch und umsetzbar ? Empfehlung	

Abbildung 10: Ergebnisblatt aus dem Bewertungstool zur Standortvorprüfung

Das Ergebnisblatt ist von der Verwaltung bzw. von einem mit der Prüfung der Vorhaben beauftragtem Fachplaner auszufüllen.

Das Ergebnisblatt soll zusammen mit der Projektmaske dazu dienen, den Ratsmitgliedern und der Verwaltung auf 2 Blättern einen relevanten Kurzüberblick über jedes Projekt zu verschaffen.

In der obersten Spalte 00 ist das Ergebnis der Ausschlussflächenprüfung einzutragen. Wenn eine Ausschlussfläche relevant betroffen sind und nicht aus dem Plangebiet ausgespart bzw. als geschützter Teilbereich integriert werden kann, ist eine weitere themenbezogene Standortprüfung nicht mehr erforderlich.

Hinweis 1: Bei der Verwendung des Bewertungstools als Excel-Datei werden die erzielten Punktwerte (Summen) aus den Teilblättern der Thematischen Standortprüfung automatisch im Ergebnisblatt ausgewiesen. Bei der Verwendung des Bewertungstools als PDF-Datei müssen die Ergebnisse berechnet und per Hand eingetragen werden.

Die Bewertung wird fachlich überprüft. Die wichtigsten Aspekte der Standortprüfung werden textlich in das Ergebnisblatt unter Erläuterung mit Stichworten eingetragen (z.B. Bodenfruchtbarkeit niedrig, hoher Beregnungsbedarf, Winderosion, Abstand zur Wohnsiedlung 350 m, Standort zu mehr als 50% eingegrünt ...).

Hinweis 2: In den Themenfeldern sind unterschiedlich hohe Punktwerte zu erreichen. Das ist erforderlich, weil bestimmten Belangen (Boden, Landschaftsbild) aufgrund der relevanteren Auswirkungen ein höheres Gewicht zuzuordnen ist als z.B. dem Bereich Städtebau. Die Punktwerte dienen lediglich als Orientierung, um Projekte untereinander vergleichen zu können und zu beurteilen, in welchen Bereichen Stärken oder Schwächen vorliegen.

Hinweis 3: Der Rat möchte vor allem Vorhaben vortreiben, die eine hohe Realisierungschance haben. Vor diesem Hintergrund können Planungen, die einen hohen Reifegrad aufweisen, zusätzliche Punkte erreichen. Im Umkehrschluss können bei einer ersten Standortvoranfrage oftmals noch nicht alle Punkte erreicht werden. Im Laufe des Verfahrens können die Standortbewertungen aktualisiert werden.

Hinweis 4: Es gibt keinen Gesamtpunktwert, den ein Vorhaben mindestens erreichen muss, um sicher zur Umsetzung zu kommen. Ein solcher Schwellenwert würde einen Anspruch auf Bauleitplanung bedeuten, was rechtlich unzulässig wäre.

Hinweis 5: Der Stadtrat nutzt die Leitbilder und die Ergebnisse der Standortvorprüfung als Grundlage für eine fachliche fundierte Abwägungsentscheidung und für ein Ranking der Projekte. Auch bei einer sehr hohen Gesamtpunktzahl, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Planung aufgrund von Problemen in einem Themenfeld als untragbar eingestuft wird. Es kann auch sein, dass der Stadtrat pro Jahr nur 2-3 am besten gerankte Vorhaben zur Aufstellung bringt und andere zunächst zurückstellt, um z.B. den Flächendruck auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Weiterhin könnte bei sehr vielen privilegierten PV-Vorhaben (Seitenstreifen-PV 200m an Bahnlinie) die Aufstellung von Bauleitplanungen gedrosselt werden.

5.4 Ausschlussflächenliste der Hansestadt Salzwedel – 1. Prüfschritt

Ausschlussflächen	Hansestadt Salzwedel <small>(siehe Herleitung Ausschlussflächen)</small>	
Kategorie	Kriterienliste	Ausschl.
Landesplanung LSA LEP 2010	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung)	A
Raumplanung REP Altmark 2005	Vorranggebiet Natur und Landschaft	A
	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr)	(A)
	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Anlagen (Industrie / Verkehr/ Abfall / Denkmalpflege/ Freizeitanlagen/ Speicher / Abwasser / Militär)	(A)
	Verkehrsinfrastruktur (Bestand/ Planung)	A
Waldrecht	Waldflächen (§ 2 LWaldG)	A
Natura 2000	FFH-Gebiet	A
	EU-Vogelschutzgebiet	A
Naturschutzrecht	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	A
	Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)	(A)
	Flächennaturdenkmal (FND) (§ 59 NatSchG LSA)	A
	Flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) (§ 15 NatSchG LSA)	A
	Geschützter Park	A
	Nationales Naturmonument (§ 24 BNatSchG)	A
Denkmalrecht	Denkmalbestand	A
Wasserrecht	Überschwemmungsgebiet	A
Bodenschutz / Landwirtschaft	Bodenfruchtbarkeit sehr hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Werte der Klasse 5, 80 - 100 MSQR-Punkte)	A
	Bodenfruchtbarkeit überwiegend hoch (Müncheberger Soil Quality Rating - Werte der Klasse 4, 60 - 80 MSQR-Punkte)	(A)
Städtebau	Siedlungsflächen / Bauleitplanerisch gesicherte Bereiche	A
	Straßen, Schienenstrecken	A
Fachplanungen	festgestellte Trassen nach Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren	A

Standortprüfung		PV-Vorhaben xy
Auschl. ja / nein	Bemerkung	
	Hyperlink Landesentwicklungsplan LEP 2010	
	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein	
	Sachsen-Anhalt-Viewer	
	Hyperlink REP Altmark 2005	
	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein	
	wenn Vorrangfunktion nicht beeinträchtigt ist, kann Zielabweichung möglich sein	
	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete	
	kleine Waldflächen/Feldgehölze können im Plangebiet erhalten werden, Waldabstanzzone zum Waldbrandschutz	
	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete	
	FFH-Verträglichkeitsprüfung für nahegelegene Standorte	
	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete	
	Einzelfallprüfung bei besonders geeigneten Standorten z.B. südlich Motorcross Steinitz	
	Sachsen-Anhalt-Viewer / Kartenauswahl / Natur und Umwelt / Denkmalbestand	
	Hyperlink Raumordnungskataster Flächennutzungen Schutzgebiete	
	Hyperlink Bodendaten - Sachsen-Anhalt-Viewer	
	Einzelfallprüfung: bei bes. geeigneten Standorten oder bei untergeordneten Teil-Flächen kann der Malus-Wert (-150) beim Kriterium 1 a) 01 angerechnet werden	
	Hyperlink Flächennutzungsplan Hansestadt Salzwedel	
	Bahnausbau Ostkorridor Nord auf Bestandstrasse, SuedostLink+ ROV 2023 eröffnet	

Ergebnis	Ausschlussflächen betroffen	ja / nein
----------	-----------------------------	-----------

Die für die Hansestadt Salzwedel relevanten Ausschlussflächen wurden aus der Tabelle 4 in das Bewertungstool als Blatt „00_Ausschluss SAW“ übernommen. Diese Ausschlussflächenliste ist als 1. Prüfschritt auf Vorhabenanfragen anzuwenden.

Es ist zunächst Aufgabe des Vorhabenträger den angedachten Projektstandort dahingehend zu überprüfen, ob dort Ausschlussflächen betroffen sind. Durch den Eintrag ja / nein ist für jeden Ausschlussflächentyp zu dokumentieren, ob eine Ausschlussfläche betroffen ist. Die Verwaltung bzw. ein beauftragtes Fachplanungsbüro überprüft, ob die Eintragungen des Vorhabenträgers richtig sind.

Falls eine Ausschlussfläche betroffen ist, kann eine weitere Standortprüfung des Vorhabens entfallen. Das Vorhaben wird in dieser Form nicht weiter von der Hansestadt Salzwedel verfolgt werden.

Gegebenenfalls ist durch eine Modifizierung der Planung, z.B. Verschiebung oder Reduzierung des Standorts ein positives Prüfungsergebnis zu erreichen.

Sofern keine Ausschlussflächen betroffen sind, ist im Anschluss an die Ausschlussflächenprüfung in einem 2. Prüfschritt eine themenbezogene Standortvorprüfung in 7 Themenfelder vorzunehmen.

5.5 Thema 01 - Landwirtschaft / Schutzgut Boden

Im Themenfeld Landwirtschaft / Boden liegen die Hauptauswirkungen von großflächigen Solarparks in dem erheblichen Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Da dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine überaus hohe Bedeutung zufällt, ist es in diesem Themenfeld sinnvoll, das man zwei Leitbilder beachtet. Das Leitbild 1 berücksichtigt aus Sicht der Landwirtschaft und des Bodenschutzes den optimalen Fall, dass man überhaupt keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht, sondern Konversions- oder Sonderstandorte beplant. Solche besonders nachhaltigen Standorte werden in der Bewertungsmatrix mit einem überaus hohen Punktwert (+ 500 Punkte) entsprechend bevorzugt. Damit sollen sich Vorhaben auf Konversions- oder Sonderstandorten auch zukünftig im Ranking gegenüber Vorhaben auf Ackerstandorten durchsetzen können.

Da das verfügbare Flächenangebot an Konversions- und Sonderstandorten in der Hansestadt Salzwedel nicht mehr ausreicht, um die gesetzlichen Ausbauvorgaben des EEG 2023 im PV-Freiflächensegment zu erfüllen, wird die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen unumgänglich. Vor diesem Hintergrund ist das Leitbild 2 relevant, wonach möglichst Flächen von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden beansprucht werden sollten:

01 Landwirtschaft / Schutzgut Boden

Leitbild A - vorrangig Konversions- und Sonderstandorte

Kein Flächenverlust wäre das Optimum: Für die Landwirtschaft und das Schutzgut Boden ist es ein zentrales Ziel, dass vorrangig Konversionsflächen oder Sonderstandorte für Freiflächen-PV genutzt werden. Das Potential an solchen Standorten ist in der Hansestadt Salzwedel inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Insofern ist nun eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für eine erfolgreiche Energiewende unumgänglich. Später freiwerdende Sonderstandorte sind vorrangig zu beplanen.

Leitbild B - möglichst Flächen von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft

Über die Konversions- und Sonderstandortnutzung hinaus handelt es sich aus der Perspektive der Landwirtschaft um einen optimalen Freiflächen-PV-Standort, wenn

- a) möglichst ertragsarme Böden - mit hohem Energieaufwand für Dünger - beansprucht werden;
- b) möglichst trockene Böden - mit hohem Wasser- und Energieaufwand für Beregnung - genutzt werden;
- c) Ackerflächen, die Standortnachteile für die Landwirtschaft (benachteiligte Gebiete, Erosiongefährdung) aufweisen.
- d) Spezifische günstige Standortbedingungen (Spezial-Landwirtschaftsbetriebe, Agri-PV etc.) können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.

Bonus für Standort nach Leitbild A		Punktwerte
KONV	Konversionsstandort (Militär, aufgegebenes Gewerbe, etc.)	500
SOND	Sonderstandort (Deponie, Speicherbecken, großer Parkplatz)	500

Hinweis: Wenn KONV oder SOND vorliegt, kann die Prüfung der nachfolgenden Bodenkriterien entfallen

Für jedes im Leitbild B in der Aufzählung a) – d) genannten Punkt wird ein entsprechendes Hauptkriterium in dem Kriterienkatalog aufgeführt. In manchen Fällen macht es aus fachlicher Sicht Sinn, weitere Unterkriterien anzuführen. Um insgesamt diese vielen Einzelkriterien eindeutig benennen zu können, wird jedem Kriterium eine genaue Nummerierung nach folgendem Schema zugeordnet:

- Hauptnummer des Themas 1 – 7
- Buchstabe aus dem Leitbild a) – d)
- Sortiernummer für Unterkriterien 01 – 02.

Bei der Festlegung der einzelnen Kriterien spielte es eine wesentliche Rolle, inwieweit auch entsprechende Fachdaten für eine objektive Bewertung zum Zeitpunkt der Konzeptaufstellung öffentlich zur Verfügung standen. Die jeweils für die Prüfung der Kriterien zu verwendende Datenquelle ist unten links bei jedem Kriterium aufgeführt. In der Regel wurde versucht, die meisten Kriterien entweder aus dem Datenbestand des „Sachsen-Anhalt-Viewers“ oder aus dem Kartenbestandes zum „Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel“ abzuleiten. Über eine Suchmaschine sollten diese Daten öffentlich zugänglich sein. Sollte sich der öffentlich zugängliche Fachdatenbestand ändern, kann ein Kriterium angepasst werden. Maßgeblich ist dabei, dass das Kriterium weiterhin der Intention des Leitbildes entspricht.

Hinweis: Die Bodendaten auf dem Sachsen-Anhalt-Viewer werden seit dem 1.7.2023 überarbeitet und sind derzeit nicht vollumfänglich einsehbar. Daher wurden Hyperlinks zur Bodenfruchtbarkeit und zur Sickerwasserrate (zum METAVER-Datenserver) zusätzlich eingefügt.

Kriterium 1 a) Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotential) gering / Düngbedarf hoch		Punktwerte	0														
1 a) 01	Ackerbauliches Ertragspotential abgeleitet von Müncheberger Soil Quality Rating (MSQR) Hyperlink Bodenfruchtbarkeit MSQR <i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Geologie und Boden / Boden-Potenziale / Potenziale der Vorläufigen Bodenkarte / Müncheberger Soil Quality Rating</i>	 <table> <tr> <td>Klasse 1 sehr gering (<20)</td> <td>nicht vorhand.</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2 gering (20 - < 40)</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3 mittel (40-60)</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klasse 4 hoch (60-80)</td> <td>(A) -150</td> </tr> <tr> <td>Klassen sehr hoch 5 (80-100)</td> <td>Ausschluss</td> </tr> </table>	Klasse 1 sehr gering (<20)	nicht vorhand.	Klasse 2 gering (20 - < 40)	150	Klasse 3 mittel (40-60)	0	Klasse 4 hoch (60-80)	(A) -150	Klassen sehr hoch 5 (80-100)	Ausschluss					
Klasse 1 sehr gering (<20)	nicht vorhand.																
Klasse 2 gering (20 - < 40)	150																
Klasse 3 mittel (40-60)	0																
Klasse 4 hoch (60-80)	(A) -150																
Klassen sehr hoch 5 (80-100)	Ausschluss																
Kriterium 1 b) Sickerwasserrate hoch / Beregnungsbedarf hoch		Punktwerte	0														
1 b) 01	Sickerwasserrate Hyperlink Sickerwasserrate <i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Geologie und Boden / Boden-Potenziale / Potenziale der Vorläufigen Bodenkarte / Sickerwasserrate</i>	<table> <tr> <td colspan="2">Sickerwasserrate</td> </tr> <tr> <td>Klasse 1: sehr gering (≤ 0 mm/a)</td> <td>-100</td> </tr> <tr> <td>Klasse 2: gering ($> 0 - 80$ mm/a)</td> <td>-50</td> </tr> <tr> <td>Klasse 3: mittel ($\geq 80 - 170$ mm/a)</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Klasse 4: hoch ($\geq 170 - 300$ mm/a)</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Klasse 5: sehr hoch (≥ 300 mm/a)</td> <td>nicht vorhand.</td> </tr> <tr> <td>keine Bewertung</td> <td></td> </tr> </table>	Sickerwasserrate		Klasse 1: sehr gering (≤ 0 mm/a)	-100	Klasse 2: gering ($> 0 - 80$ mm/a)	-50	Klasse 3: mittel ($\geq 80 - 170$ mm/a)	0	Klasse 4: hoch ($\geq 170 - 300$ mm/a)	50	Klasse 5: sehr hoch (≥ 300 mm/a)	nicht vorhand.	keine Bewertung		
Sickerwasserrate																	
Klasse 1: sehr gering (≤ 0 mm/a)	-100																
Klasse 2: gering ($> 0 - 80$ mm/a)	-50																
Klasse 3: mittel ($\geq 80 - 170$ mm/a)	0																
Klasse 4: hoch ($\geq 170 - 300$ mm/a)	50																
Klasse 5: sehr hoch (≥ 300 mm/a)	nicht vorhand.																
keine Bewertung																	
Kriterium 1 c) Ackerflächen mit Standortnachteilen für Landwirtschaft		Punktwerte	0														
1 c) 01	Benachteiligte Gebiete im Sinne der Agrarförderung (Sachsen-Anhalt-Viewer) <i>Sachsen-Anhalt-Viewer / Landwirtschaft und Forst / InVeKoS Feldblockkataster / benachteiligte Gebiete</i>	Bereiche Mahlsdorf, Kemnitz, Brietz und Seeben 25															
1 c) 02	Bodenerosionsgefährdung durch Wind <i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 3z Klimawandel Nord</i>	<table> <tr> <td>••••• aktuell hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>••••• zukünftig hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation</td> <td>10</td> </tr> </table>	••••• aktuell hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation	25	••••• zukünftig hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation	10											
••••• aktuell hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation	25																
••••• zukünftig hohe Erosionsgefährdung, ohne Dauervegetation	10																
Kriterium 1 d) spezifische Standortbedingungen im Einzelfall		Punktwerte	0														
1 d) 01	Spezifische Standortbedingungen im Einzelfall <i>Spezial-Landwirtschaft, Agri-PV etc. können auf Nachweis im Einzelfall in der Abwägung berücksichtigt werden.</i>	Bewertung in Absprache m. Stadt															

Sachsen-Anhalt-Viewer

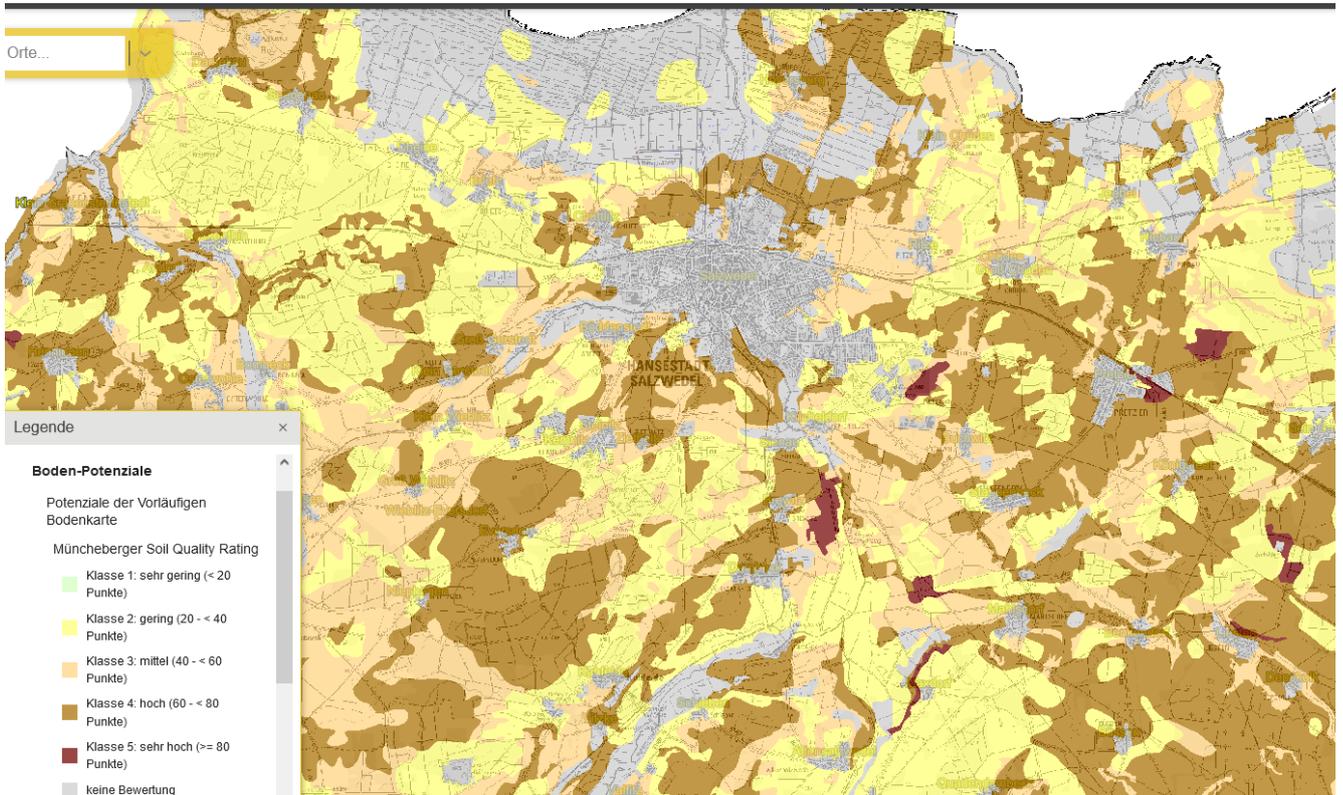


Abbildung 11: Müncheberger Soil Quality Rating, Datenquelle für Kriterium 1ba)
(Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer (Feb. 2023))

Sachsen-Anhalt-Viewer

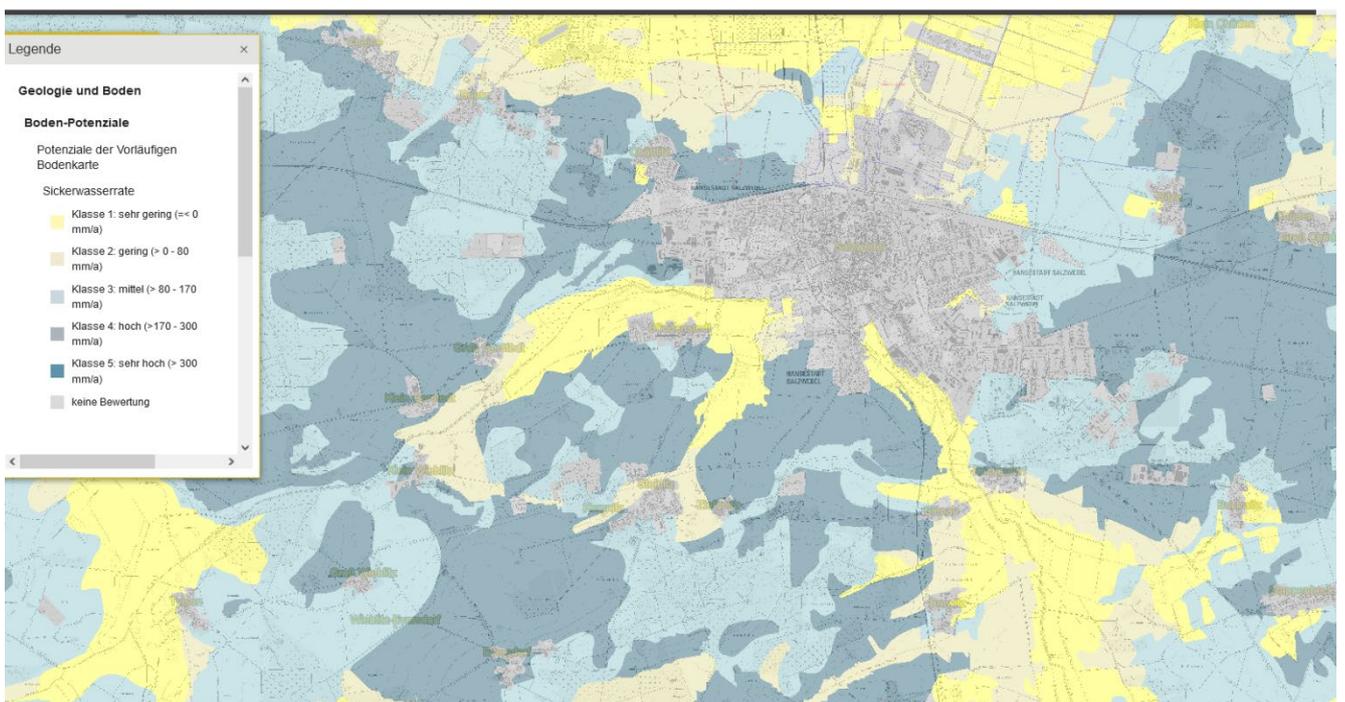


Abbildung 12: Sickerwasserrate (Beregnungsbedarf), Datenquelle für Kriterium 1b)
(Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer (Feb. 2023))

Kriterium 1a): Bezüglich der Bodenfruchtbarkeit ergab sich die Problematik, dass sich die Verfügbarkeit von flächendeckenden Bodendaten zu diesem Punkt in Sachsen-Anhalt mehrfach geändert hat.

In inhaltlicher Hinsicht ist die Bodenfruchtbarkeit eines der wichtigsten Kriterien. Die Bewertungsmatrix ist darauf ausgerichtet, dass Böden mit geringem Ertragspotential durch einen sehr hohen Punktwert (+ 150 Pkt.) begünstigt werden, um eine Lenkungswirkung auf schwache Ackerstandorte zu erreichen. Böden mit mittleren Qualitäten, die eigentlich bereits zu wertvoll für die Landwirtschaft sind, erhalten keine Punkte. Böden von hoher und sehr hoher Wertigkeit sind im Regelfall als Ausschlussflächen anzusehen. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass z.B. innerhalb von ertragsschwachen Geestböden ein sehr kleinflächiger Bereich hoher Bodengüte vorliegt. In einem solchen Fall kann die Bildung eines Mittelwertes erfolgen. Dabei ist der Bodenbereich von hoher Bodengüte mit -150 Pkt. proportional zu seinem Flächenanteil zu berücksichtigen.

Kriterium 1b): Aufgrund der im Zuge des Klimawandels zu erwartenden Zunahme an Dürren wird der Faktor Wasser in der Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Daher sollen trockene Böden, die einen hohen Beregnungsbedarf aufweisen, in diesem Konzept eine hohe negative Punktzahl erhalten. Insgesamt ist es aus Sicht der Landwirtschaft wünschenswert, wenn PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf zukünftigen Grenzertragsstandorten entwickelt werden: Gemeint sind solche dürregefährdeten Standorte bei denen sich der landwirtschaftliche Kosten- und Energieaufwand für Dünger, Beregnung, etc. bei zunehmenden Trockenperioden nicht mehr rechnet.

Kriterium 1c): Ackerflächen mit Standortnachteilen für die Landwirtschaft (benachteiligtes Gebiet, Erosionsgefährdung) werden auch in die Bewertung eingestellt. Diese Unterkriterien werden jedoch nur mit einem Basiswert von 25 Punkten in der Bewertungsmatrix berücksichtigt.

Kriterium 1d): Da der Landwirtschaftssektor sich durch neue technologische Möglichkeiten (Feldroboter, Agri-PV) derzeit sehr dynamisch wandelt, können solche neuen Aspekte in der Standortbewertung noch nicht adäquat abgebildet werden. Daher ist hier ein optionaler Punkt für spezifische Standortbedingungen im Einzelfall vorgesehen. Wenn z.B. ein Spezial-Landwirtschaftsbetrieb nachweisen kann, dass ein Standort eine ganz besondere Gunst für eine umweltfreundliche Technologie aufweist, soll das in der Abwägung gegebenenfalls berücksichtigt werden können.

Agri-PV

Der derzeit noch in der Erforschung stehende Agri-Photovoltaik wird im vorliegenden PV-Konzept zur Standortbewertung von Freiflächenanlagen kein genereller Bonus eingeräumt, aus folgenden Gründen

- Agri-PV ist (anders als PV-Freiflächenanlagen) nur mit staatlicher Förderung wirtschaftlich.
- Um die gleiche Energiemenge zu produzieren wie bei einer PV-Freiflächenanlage muss ein Vielfaches an Land als Sondergebiet beplant werden (geschätzt Faktor 1,5 - 4).
- Entsprechend wäre die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um ein Vielfaches höher, wenn man vermehrt auf Agri-PV statt auf Freiflächen-PV setzen würde.
- Hohe Agri-PV-Anlagen lassen sich weniger gut durch Hecken eingrünen als PV-Freiflächenanlagen. Sie könnten eine Fernwirkung einer Gewächshauslandschaft entfalten.
- Der politische Rückhalt bei den Bürgern für Energiewende / Klimaschutz wird deutlich zurückgehen, wenn eine Überformung der Landschaft durch technische Anlagen in übermäßiger und unnötiger Weise erfolgen sollte. Das könnte mittelfristig das Erreichen der Klimaschutzziele gefährden.
- Agri-PV sollte deshalb eher bei besonders geeigneten Spezialfällen, z.B. Frucht- und Gemüseanbau, in Betracht gezogen werden und nicht der Regelfall werden.
- Der Gesetzgeber hat einen Privilegierungstatbestand für hofnahe Agri-PV-Anlagen in § 35 BauGB eingeführt. In welchem Umfang diese Privilegierung angewandt wird, und welche Auswirkungen auf die Orts- und Landschaftsbilder damit verbunden sind, bleibt abzuwarten.

Abschließend werden noch folgende Planungsempfehlungen zum Thema Landwirtschaft / Boden gegeben:

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Schutzgut Boden: Begrenzung der Bodenversiegelung auf max. 5 %, Regenerierung der Böden möglich

Landwirtschaft: 25% landwirtschaftliche Nutzung im Solarpark (z.B. für Spezialfrüchte, Feldroboter) zulassen

Landwirtschaft: Prüfung der Eignung für Agri-PV-Nutzung (nur niedrige Systeme mit wenig Materialeinsatz)

Landwirtschaft: Abgrenzung Plangebiet mit Rücksicht auf Agrarstruktur

Landwirtschaft: Vermeidung von erheblicher Betroffenheit einzelner Betriebe durch Pachtflächenverlust

5.6 Thema 02 - Landschaftsbild / Erholung

Im Themenfeld Landschaftsbild / Erholung liegt die Hauptauswirkung von Solarparks in der großflächigen technischen Überformung der Landschaft. Um den Rückhalt in der Bevölkerung für die Energiewende und den Klimaschutz zu erhalten, wäre es aus planerischer Sicht optimal, wenn die PV-Freiflächenanlagen möglichst nicht (oder wenig) in der Landschaft sichtbar sind. Im Mittelpunkt steht hier nicht allein die naturschutzfachliche Einschätzung des Landschaftsbildes (Landschaftsbereiche von besonderer Vegetations- und Nutzungsvielfalt, Reliefvielfalt, Naturnähe), sondern auch die tatsächliche Inanspruchnahme des betreffenden Landschaftsbereiches durch den Menschen als Regenerations- oder Naherholungsraum oder für touristische Zwecke. Landschaftsräume, die kaum von Menschen genutzt werden oder die technisch z.B. durch Verkehrsimmissionen vorbelastet sind, sind eher für eine PV-Freiflächen-Nutzung zu verwenden. Auf der Basis eines entsprechenden Leitbildes sind entsprechenden Bewertungskriterien Planungsempfehlungen zu dieser Thematik entwickelt worden.

02 Landschaftsbild / Erholung

Leitbild

Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn

- a) die betroffene Landschaftseinheit eine geringe Wertigkeit (bezügl. Naturnähe, Vielfalt, Relief) aufweist,
- b) der Landschaftsraum von nur wenigen Menschen genutzt wird,
- c) der Standort aufgrund der vorh. Topographie (Wald, Gehölze, etc.) weitgehend nicht sichtbar ist,
- d) die touristische Bedeutung des Landschaftsraumes gering ist,
- e) der Landschaftsraum von Vorbelastungen (Immissionen, Technische Anlagen, etc.) beeinträchtigt ist.

Kriterium 2 a) Geringe Wertigkeit d. Landschaftsbildeinheit (n. Karte 6 Landschaftsrahmenplan)				Punktwerte	0	
2 a) 01	V: Vegetations- und Nutzungsvielfalt	V 1	V 2	gering	50	
		V 3		mittel	0	
		V 4	V 5	hoch	-50	
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
2 a) 02	R: Reliefvielfalt	R 1	R 2	gering	50	
		R 3		mittel	0	
		R 4	R 5	hoch	-50	
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
2 a) 03	N: Naturnähe	N 1	N 2	gering	50	
		N 3		mittel	0	
		N 4	N 5	hoch	-50	
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
Kriterium 2 b) geringe 'Nutzung der Landschaft von Menschen				Punktwerte	0	
2 b) 01	Einwohner der Ortschaften in 1 km Umkreis	kleiner	50 EW		25	
			zwischen 50 - 250 EW		0	
			zwischen 250 - 1000 EW		-25	
		größer	1000 EW		-50	
		<i>Wikipedia > Ortschaftsname > Einwohnerzahl https://www.deutschland123.de/</i>				
2 b) 02	Abstand zu Wohnsiedlung (Naherholungsfunktion der ortsnahen Landschaft)	kleiner	300 m		-50	
			300 m - 1 km		0	
			größer 1 km		50	
		<i>Schätzung nach Topographische Karte oder Luftbild / ggf. Ortsbegehung</i>				

Kriterium 2 c) geringe Sichtbarkeit des Standortes in der Offenlandschaft			Punktwerte	0
2 c) 01	Sichtbezug von Bundesstraße / Landesstraße	kein Sichtbezug	50	
		geringer Sichtbezug	-25	
		<i>Schätzung nach Topographische Karte oder Luftbild / ggf. Ortsbegehung</i> massiver Sichtbezug	-100	
2 c) 02	Sichtbezug von Wohnhäusern (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	kein Sichtbezug	50	
		weniger als 10 Wohnhäuser	0	
		ca. 10 - 25 Wohnhäuser	-25	
		<i>Schätzung nach Topographische Karte oder Luftbild / ggf. Ortsbegehung</i> mehr als 25 Wohnhäuser	-50	
2 c) 03	Besteh. Eingrünung durch Gehölze / Topographie (ohne zukünftige Eingrünungsmaßnahmen)	> 50% der Ränder verdeckt	50	
		25% - 50% verdeckt	25	
		<i>Schätzung nach Lageplan (Vorhaben) auf 'Topographischer Karte oder Luftbild</i> weniger verdeckt	-25	
Kriterium 2 d) geringe touristische Bedeutung der Landschaft / Landschaftsschutz			Punktwerte	0
2 d) 01	Bedeutende Sehenswürdigkeiten, Ausflugsziele	Abstand 0 - 1 km	-50	
		Abstand 1 - 2 km	0	
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i> Abstand > 2 km	25	
Kriterium 2 e) Lage in vorbelasteten Landschaftsraum			Punktwerte	0
2 e) 01	Lärmbelastung durch Verkehr (Straße, Schiene)	> 55 dB(A) hoch	25	
		> 45 dB(A) gering	10	
		<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i> kleiner oder kein Nachweis	0	
2 e) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz...	Umkreis 0 - 300 m	25	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
2 e) 03	Gerüche d. Biogasanl./ Deponie / Stallanlage / Kläranlage	Umkreis 0 - 300 m	25	
		Umkreis größer	0	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>				
2 e) 04	Überprägung d. Landschaft d. techn. Infrastruktur (markant sichtbare Elemente, 10 P je Kategorie)	Windpark	10	
		Hochspannungsleitungen	10	
		Funktürme	10	
		Gewerbe/Industrie	10	
		Abbauflächen	10	
		Gasfördersonden	10	
		Speicherbecken	10	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i> Sonstige	10			

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

- Grünordnungskonzept unter Berücksichtigung bestehender Landschaftselemente und Wege
- Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen
- Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen
- Höhenbegrenzung, nur Freiflächen-PV oder niedrige Agri-PV
- mind. 20 m Abstand zwischen Modulflächen und Wald, Bildung von naturnahen Waldsäumen
- Einbindung der Anlage in ein touristisches Konzept (Energielehrpfad, Aussichtspunkt, Infotafeln ...)

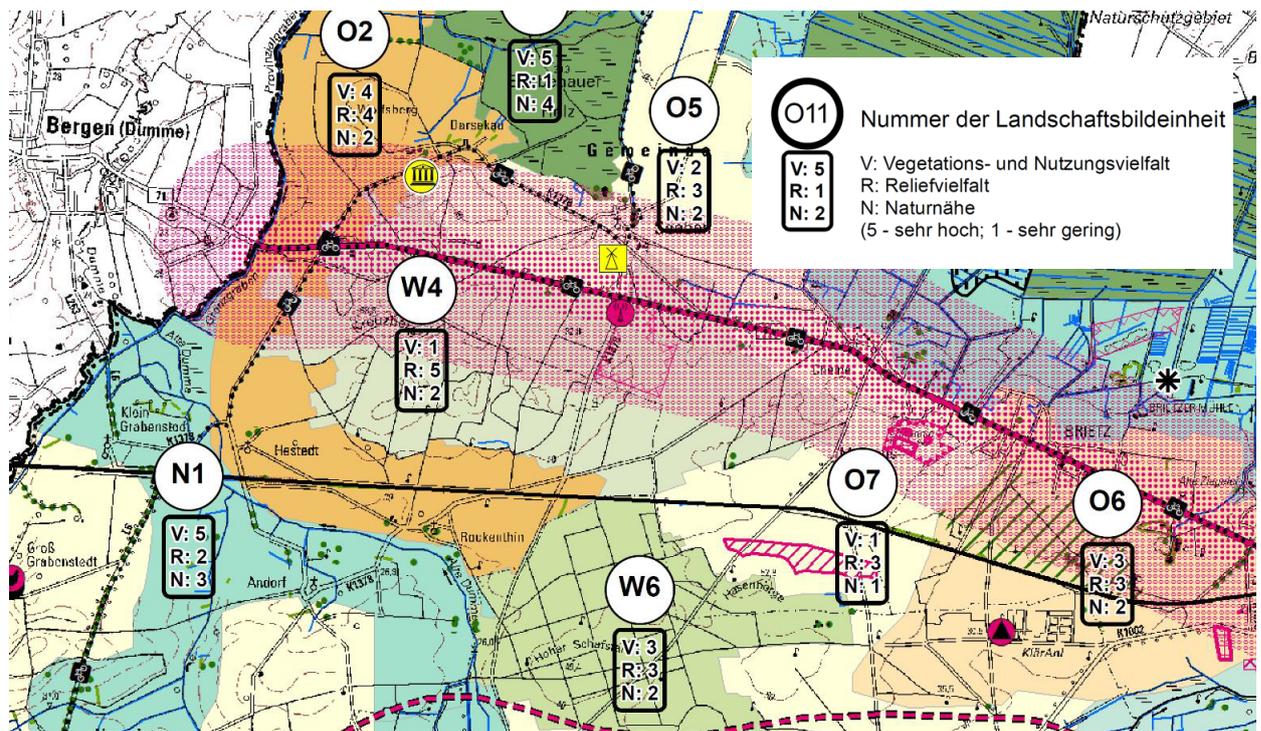


Abbildung 13: Auszug aus Karte 6 Landschaft Nord, Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018, Datenquelle für Kriterium 2a)

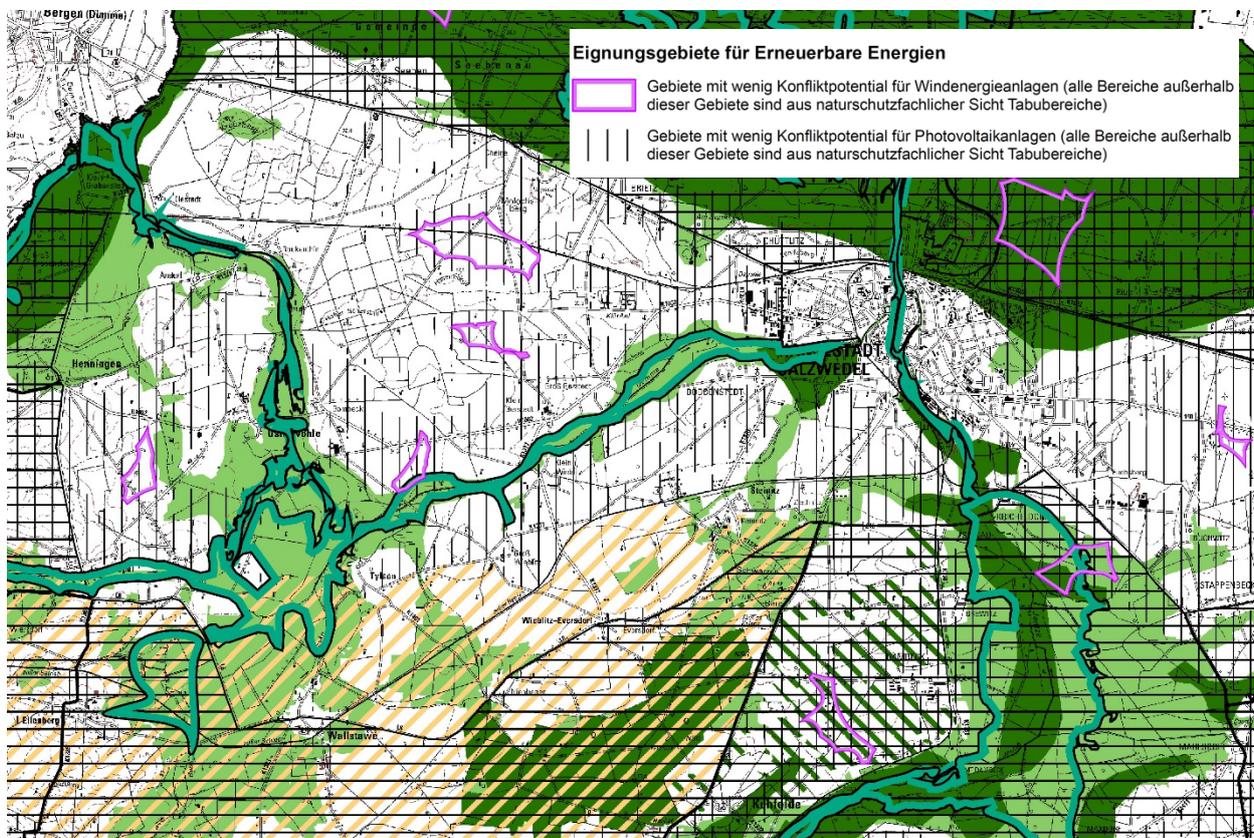


Abbildung 14: Auszug aus Karte 3z Klimawandel Nord, Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel, Datenquelle für Kriterium 3a)

5.7 Thema 03 - Naturschutz / Artenschutz

Bezüglich des Natur- und Artenschutzes sind naturschutzrechtlich besonders geschützte Standorte bereits als Ausschlussflächen berücksichtigt und kommen damit für eine PV-Freiflächenutzung nicht in Frage. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten im Optimalfall nur Biotope von geringer Wertigkeit für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme solcher geringwertiger Biotoptypen (z.B. Ackerland) kann durch eine fachgerechte Anlagenplanung (Eingrünung durch Hecken, Extensivgrünland unter den Modulen, Maßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt, Artenschutzmaßnahmen für Offenlandarten, etc.) in der Regel eine Aufwertung (Überkompensation nach dem bisher geltenden Bewertungsmodell Sachsen.-Anhalt) für den Naturhaushalt erreicht werden. Standorte, die entsprechend wenig Konfliktpotential in dieser Hinsicht erwarten lassen, sollen daher positiv bewertet werden, während Standorte bei denen Biotoptypen von mittlerem bis hohem Wert überwiegen, negativ bepunktet werden.

03 Naturschutz / Artenschutz

Leitbild

Für die Schutzgüter Naturschutz / Artenschutz wäre optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn entsprechend der Ausschlussliste keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beplant werden und darüber hinaus:

- nur Gebiete mit wenig Konfliktpotential für PPV-FFA aus naturschutzfachlicher Sicht beplant werden,
- die Biotopstrukturen auf den Eingriffsflächen überwiegend einen geringen Wert aufweisen,
- eine Vermeidung /Minimierung von naturschutzrechtlichen/artenschutzrechtlichen Eingriffen berücksichtigt und eine Überkompensation erreicht wird.

Kriterium 3 a) Bereiche mit naturschutzfachlich geringem Konfliktpotential			Punktwerte	0
3 a) 01	Gebiete mit wenig Konfliktpotential für PV-FFA Eignungsgebiet im Landschaftsrahmenplan 2018	innerh. Eignungsgebiet außerh. Eignungsgebiet	50 -100	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 3z Klimawandel Nord</i>				
Kriterium 3 a) Betroffene Biotopstrukturen (möglichst geringer Wert)			Punktwerte	0
3 b) 01	überw. Biotoptypen mit geringem Wert (z.B. Acker)	Anteil	>65% 50	
	überw. Biotoptypen mit mittlerem Wert		>65% -50	
	Biotoptypen mit hohem bis sehr hohem Wert		>50% -100	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 4 Biotop und Nutzungstypen</i>				
Kriterium 3 c) Vermeidung / Minimierung / (Über-)Kompensation			Punktwerte	0
3c) 01	Biotoptypenkartierung durch Fachgutachter	liegt vor	25	
3c) 02	Naturschutzfachliche Aufwertung des Standortes <i>Eingriffs- Ausgleichsbilanz (Planwert höher als Ist-Wert)</i>	Aufwertung > 200%	50	
		Aufwertung > 150%	25	
		Aufwertung > 120%	0	
		kein Nachweis	0	
3c) 03	Faunistische Erfassungen durch Fachgutachter	liegt vor	25	
3c) 04	Artenschutzfachbeitrag durch Fachgutachter	liegt vor	25	
3c) 05	Planungskonzept mit Naturschutzbehörde abgestimmt		50	

Durch eine qualifizierte Umweltplanung können die Punktwerte im Themenfeld Natur- und Artenschutz erhöht werden. Die Bewertungsmatrix ist darauf ausgerichtet, dass weiter ausgereifte Planvorhaben in der Regel auch umweltverträglicher geplant sind, als Vorhaben an weniger untersuchten Standorten. Insofern kann eine erste Standortfrage (ohne genauere Fachuntersuchung und Lösungsansätze zur Konfliktbewältigung) im Bereich Natur- und Artenschutz nicht so viele Punkte erreichen, wie ein weiter im Planungsprozess entwickeltes und mit der Umweltbehörde abgestimmtes Vorhaben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die u.a. Planungsempfehlungen für das Bauleitplanverfahren verwiesen.

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Einbindung des Solarparks in ein Grünordnungskonzept mit Erhaltung und Vernetzung von vorhandenen Biotopen

naturnahes Extensivgrünland unter den Modulen durch Modulabstand von mind. 80 cm zu Boden

frühzeitig Artenschutzfachgutachter und Naturschutzbehörde einbinden

Entwicklung eines Konzeptes für potentiell betroffene Offenlandarten (Ortolan, Feldlerche)

Verbesserung der biologischen Vielfalt durch zusätzliche Maßnahmen(Lesesteinhaufen, etc.)

Verwendung von standortheimischen Gehölzen und Saatgut aus regionaler Produktion

Untergliederung in Solarfelder mit Durchlässen für Wild und Menschen

Hecken als Sichtschutz zur Offenlandschaft und zu Wegen

mind. 20 m Abstand zwischen Modulflächen und Wald, Bildung von naturnahen Waldsäumen

5.8 Thema 04 - Städtebau / Denkmalschutz

Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreichen heutzutage in der Regel Größenordnungen, die den städtebaulichen Maßstab deutlich übersteigen. Sie lassen sich daher in der Regel nicht mehr harmonisch in den Siedlungsraum einfügen (Ausnahme sind Sonderstandorte, wie z.B. Parkplatz-PV). Großflächige Solaranlagen sind eher als ein neuer Bestandteil des Landschaftsraumes zu verstehen und entsprechend landschaftsintegriert anzuordnen und zu gestalten.

Kriterium 4 a): Vor diesem Hintergrund sind Ortschaften mit ihren Erweiterungsflächen und ortsnahe Landschaftsräume von großflächigen Solarparks freizuhalten. Rund um Ortschaften ist auch aus Gründen der zukünftigen Siedlungsentwicklung ein hinreichender Abstandsbereich vorzuhalten. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich Bewohner von Ortschaften im Bauleitplanverfahren eher gegen ein PV-Vorhaben wenden werden, wenn diese zu nah und zu massiv am Ortsrand erstreckt und die Wohnqualität am Ortsrand beeinträchtigt wird. Aus Gründen der sozialen Verträglichkeit sollte auch eine Überkonzentration an Solarparks in einer Gemarkung vermieden werden.

04 Städtebau / Denkmalschutz

Leitbild

Für die Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn

- a) Ortschaften mit ihren Erweiterungsflächen und Naherholungsflächen nicht relevant beeinträchtigt werden,
- b) immissionsvorbelastete Flächen bevorzugt beplant werden,
- c) denkmalgeschützte Kulturgüter nicht relevant beeinträchtigt werden.

Kriterium 4 a) Schutz von Ortschaften / Siedlungserweiterungsflächen					Punktwerte	0
4 a) 01	Freihaltung von Bauflächen und siedlungsbezogenen Grünflächen aus dem Flächennutzungsplan		ja nein	50 -25		
<i>Flächennutzungsplan der Hansestadt Salzwedel</i>						
4 a) 02	Freihaltung eines Abstandsbereich zwischen Siedlungsrändern und großen PV-Freiflächenanlagen für Ortsentwicklung / Naherholung	Abstand	unter 100m	-50		
		Abstand	100 - 250 m	-25		
		Abstand	250 - 500 m	25		
		Abstand	> 500 m	50		
<i>Topographische Karte oder aktuelles Luftbild</i>						
4 a) 03	geplante Flächeninanspruchnahme von Sondergebieten im Gebiet eines Ortschaftsrates		größer 5%	-50		
			zwischen 2-5 %	-25		
			unter 2%	0		
<i>Topographische Karte oder aktuelles Luftbild</i>						
Kriterium 4 b) Standorte mit Vorbelastungen durch Lärm / Gerüche					Punktwerte	0
4 b) 01	Lärm durch Haupteisenbahnstrecke oder Autobahn	Abstand	0 - 500 m	50		
	Lärm durch Nebeneisenbahnstrecke oder Bundesstraße		0 - 300 m	25		
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>						
4 b) 02	Lärm durch Flugplatz / Motorcross / Schießplatz...	Umkreis	0 - 300 m	25		
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>						
4 b) 03	Gerüche d. Biogasanlage / Deponie / Stallanlage / ...	Umkreis	0 - 300 m	25		
		Umkreis	größer	0		
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>						

Kriterium 4 c) Denkmalschutz / Kulturelles Erbe				Punktwerte	0
4 c) 01	Baudenkmale / Gartendenkmal / Naturdenkmal	Umkreis	0 - 100 m	-25	
		Umkreis	100 - 250 m	-10	
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 250 m	0	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>					
4 c) 02	Archäologische Verdachtsflächen	Umkreis	0 - 100 m	-25	
		Umkreis	100 - 500 m	-10	
		kein Sichtbezug oder Umkreis	> 500 m	0	
<i>Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzw. 2018 - Karte 6 Landschaft Nord</i>					

Kriterium 4 b): Aus der Perspektive des Städtebaus sollten mit Lärm und Gerüchen vorbelastete Flächen, die für städtebaulich Zwecke weniger zu nutzen sind, vorrangig für die Zwecke der Energiegewinnung beansprucht werden. Deshalb wird das entsprechende Kriterium aus dem Themenfeld Landschaftsbild/ Erholung hier nochmal aufgeführt.

Kriterium 4 c): Spätestens im Bauleitplanverfahren können Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie auftreten, die im ungünstigsten Fall zu einer Genehmigungsversagung führen können. Vor diesem Hintergrund sind die Belange des Denkmalschutzes und der Archäologie bereits bei der Standortvorprüfung – soweit möglich – in den Blick zu nehmen. Sind solche Kulturgüter im Umfeld vorhanden, ist eine Abwertung vorgesehen, denn es ist mit zusätzlichen Auflagen und Zeitverzögerungen (archäologische Voruntersuchungen, etc.) zu rechnen.

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

- Eingrünung von Solarparks zum Schutz von Siedlungen und Offenlandschaften
- Beachtung der denkmalrechtlichen Vorschriften für Bodenfunde bei Bauarbeiten
- Archäologische Baubegleitung in archäologischen Verdachtsflächen

5.9 Thema 05 - Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)

In Kap. 2 ist dargelegt, dass heute (anders als beim PV-Konzept 2017) das staatliche Fördersystem nicht mehr der entscheidende Faktor für die Wirtschaftlichkeit und die Standortentscheidung von Solarparks ist. Bei der Suche der Vorhabenträger nach möglichst wirtschaftlichen und leicht zu realisierenden Standorten haben folgende Belange erheblich an Bedeutung gewonnen:

- die Nähe zum Hochspannungsnetz (Kosten für Leitungsbau)
- die Nähe und Verfügbarkeit von Netzanschlusspunkten (Kosten für Umspannwerk).

Auch wenn aus Sicht der Kommune die Wirtschaftlichkeit für Investoren kein relevantes Kriterium ist, gibt es im Themenfeld nachhaltige Energieversorgung eine Reihe an öffentliche Interessen, die es zu beachten gilt. Aus öffentlicher Sicht ist es durchaus relevant, inwieweit ein zusätzlicher Ausbau an technischer Infrastruktur – und die damit verbundenen Umweltauswirkungen - über die eigentlich zu beplanende Projektfläche hinaus erforderlich wird.

In Hinblick auf die sich in wenigen Jahren abzeichnende zweite Phase des Strommarktes (Markt-sättigung nach PV-Boom siehe Kap. 2.3) sollten jetzt bereits Standorte bevorzugt entwickelt werden, die für die Belange der Speicherung und der Sektorenkopplung eine besondere Standortgunst aufweisen. Auch Vorhabenträger, die heute bereits Speicher, Kombikraftwerke oder andere intelligente Konzepte zum Netzausgleich verfolgen, sollten bei der Standortbeurteilung besonders berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sind Kriterien, die eine nachhaltige Energieversorgung in den Blick nehmen, bei der Bewertung und dem Ranking von Projektanfragen besonders zu berücksichtigen.

05 Nachhaltige Energieversorgung (Netzanbindung, Sektorenkopplung)

Leitbild

In Bezug auf eine nachhaltige Energieversorgung wäre ein optimaler Freiflächen-PV-Standort, wenn

- a) der Standort eine problemlose Netzanbindung erwarten lässt (Nähe zu Leitung, Umspannwerk, etc.),
- b) eine Nahversorgung von größeren Energieabnehmern ermöglicht wird (Nähe zu Gewerbebetrieben, größere Ortschaften),
- c) der Standort zukünftig Potential für Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Speicher, Kombikraftwerk etc. bietet.
- d) der Standort ein Förderkriterium aus dem EEG-Gesetz erfüllt bzw. ein langfristiger Abnahmevertrag (PPA) in Aussicht steht.

Kriterium 5 a) Problemlose Netzanbindung			Punktwerte
5 a) 01	Umspannwerk	Abstand 0 - 3 km	100
		Abstand 3 - 6 km	50
<i>Topographische Karte</i>			
5 a) 02	Hochspannungsleitung	Abstand 0 - 1 km	50
		Abstand 1 - 3 km	25
<i>Topographische Karte</i>			
5 a) 03	Netzeinspeisepunkt vorhanden	ja mit Nachweis	50
		problemlos möglich	25
		keine Angaben	0
<i>Reservierung vom Netzbetreiber</i>			

0

Kriterium 5 b) Nahversorgung von größeren Energieabnehmern				Punktwerte	0
5 b) 01	Gewerbegebiet / größerer Gewerbebetrieb oder vergleichbarer Stromabnehmer	Abstand	0 - 1 km	25	
		Abstand	1 - 3 km	10	
<i>Topographische Karte</i>					
5 b) 02	Ortschaft größer 1.000 EW	Abstand	0 - 3 km	25	
<i>Topographische Karte</i>					
Kriterium 5 c) Optionen für Sektorkopplung, Speicher, H2 etc.				Punktwerte	0
5 c) 01	Erdgasfernleitung (oder Wasserstoffnetz)	Abstand	0 - 1 km	25	
		<i>Topographische Karte</i>			
5 c) 02	Einspeisepunkt für das Gasnetz	Abstand	0 - 1km	25	
		Abstand	1 - 3 km	10	
<i>Gasnetzbetreiber</i>					
5 c) 03	Biogasanlage (Option H2-Produktion, Kombikraftwerk)	Abstand	0 - 1km	25	
		Abstand	1 - 3 km	10	
<i>Topographische Karte</i>					
5 c) 04	Windpark (Option für Kombikraftwerk, optm. Einspeisung)	Abstand	0 - 1km	25	
		Abstand	1 - 3 km	10	
<i>Topographische Karte</i>					
5 c) 05	Vorhabenplan sieht Speicher / Sektorkopplung / H2-Einspeisung oder Kombikraftwerk vor		ja	50	
			nein	0	
<i>Topographische Karte</i>					
Kriterium 5 d) Standort wirtschaftlich: EEG-Gesetz / PPA-Anlage				Punktwerte	0
5 d) 01	Förderbedingungen nach dem EEG-Gesetz erfüllt	<i>Erklärung Vorhabenträger</i>		50	
5 d) 02	alternativ: Anlage als PPA-Anlage wirtschaftlich	<i>Erklärung Vorhabenträger</i>		25	

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Möglichst kurze Leitungstrassen, um Kosten und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden
lokale Netzwerke mit Energieerzeugern, Versorgungsträgern, Gewerbebetrieben, etc. geplant

5.10 Thema 06 - Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wenn diese gesetzliche Vorgabe nicht eingehalten wird, würde eine Planung – auf der Flächennutzungsplanebene – nicht genehmigt werden können. Vor diesem Hintergrund sind alle konkret im Stadtgebiet dargestellten raumordnerischen Ziele (Vorranggebiete), die im Widerspruch zu einer Solarparkplanung stehen könnten, in der Regel bereits als Ausschlussflächen im Prüfschritt 1 berücksichtigt. Des Weiteren ist zu beachten, dass die beantragten Solarparks in der Regel die Schwelle der Raumbedeutsamkeit überschreiten und daher eine landesplanerische Feststellung von der oberen Landesplanungsbehörde benötigt wird. Diese ist nur zu erreichen, wenn die Vorgaben der Landes- und Raumplanung sachgerecht im Planungsprozess berücksichtigt werden.

06 Raumordnung

Leitbild

Für die Belange der Raumordnung wäre ein optimaler PV-FFA-Standort, wenn

- die Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete) möglichst eingehalten sind,
- nur wenige Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) entgegenstehen,
- die Planung mit der Regionalplanung abgestimmt ist.

Kriterium 6 a) Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete / Vorrangstandorte im Planungsraum)		Punktwerte	0
6 a) 01	Vorranggebiete aus gültigen LEP / REP nicht beeinträchtigt <i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>	100	
6b) 02	Zielabweichungsverfahren erforderlich (plausible Gründe -> Abstimmung mit LK)	-50	
Kriterium 6 b) Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete im Planungsraum)		Punktwerte	0
6 b) 01	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft betroffen <i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>	-25	
6 b) 03	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökol. Verbundsystems <i>Landesentwicklungsplan LEP 2010 / REP Altmark 2005</i>	-25	
Kriterium 6 c) Abstimmung mit der Regionalplanung / Landesplanung		Punktwerte	0
6c) 01	Abstimmung mit Regionalplanung des Altmarkkreises	noch nicht erfolgt	0
		keine relev. Bedenken	50
		erhebliche Bedenken	-150
6c) 02	Abstimmung mit Regionaler Planungsgemeinschaft Altmark bezügl. in der Aufstellung befindlicher Ziele	noch nicht erfolgt	0
		keine relev. Bedenken	50
		erhebliche Bedenken	-150
6c) 03	Abstimmung mit der Landesplanung	noch nicht erfolgt	0
		keine relev. Bedenken	50
		erhebliche Bedenken	-150

Kriterium 6a): Im Regelfall wird deshalb nur in raumordnerisch unkritischen Bereichen geplant, in denen keine Vorranggebiete betroffen sind (+100 Pkt.). Im Einzelfall kann es aber vorkommen, dass die regionalplanerischen oder landesplanerischen Vorranggebiete veraltet sind und ein Zielabweichungsverfahren – im Falle einer plausiblen Begründung – möglich erscheint. Da ein solches Verfahren aufwendig ist und von der (durch Windvorranggebietsplanungen ausgelastete) Regionalplanungsbehörde durchzuführen ist, sollte ein solcher Sonderweg möglichst vermieden werden (-50 Pkt.).

Kriterium 6b): Sollte ein Vorbehaltsgebiet im Planungsraum vorliegen, ist in der bauleitplanerischen Abwägung nachzuweisen, dass der Planung ein höheres Gewicht zufällt als der Bedeutung des betroffenen Vorbehaltsgebiets. Aufgrund des etwas größeren planerischen Aufwandes und potentiell größerer Widerstände bei den berührten Fachbehörden ist eine Abwertung solcher Standorte (-25 Pkt.) vorgesehen.

Kriterium 6c): Um eine raumbedeutsame Planung erfolgreich umsetzen zu können, bedarf es einer Abstimmung mit den die drei für die Regional- und Landesplanung zuständigen Behörden:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Ref. 24
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- Altmarkkreis Salzwedel.

Am Anfang des Planungsprozesses kann noch nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden, ob die Planung von diesen Behörden unterstützt wird (0 Pkt.).

Nach Durchführung des 1. Beteiligungsverfahrens liegt eine Stellungnahme vor, woraus hervorgeht, ob die Planung (ggf. mit verbesserter Begründung oder in modifizierte Form) weiter verfolgt werden kann oder nicht. Sind keine relevanten Bedenken vorgebracht, weist ein Projekt eine deutliche höhere Realisierungschance auf (+ 50 Pkt.). Sollte sich eine der drei Behörden massiv gegen den Standort aussprechen (-150 Pkt.) ist ein Abbruch des Planverfahrens relativ wahrscheinlich.

Dass Projekte im Laufe des Planungsprozesses durch erfolgreiche Abstimmungen weiter "reifen" und damit eine höhere Realisierungschance aufweisen als neu angefragte Vorhaben, wird durch eine höhere Punktzahl im fortlaufenden Beteiligungsverfahren dokumentiert.

Im besten Fall wird im Zuge des zweiten Behörden-Beteiligungsverfahrens eine „Landesplanerische Feststellung“ erteilt.

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Frühzeitige Überprüfung der raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben

5.11 Thema 07 - Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel

Während der Windkraftausbau weitgehend ohne politische Einflussmöglichkeiten der Gemeinde „von oben“ von der Regionalplanung gesteuert wird, kann die Entwicklung von Solarparks „von unten“ auf der der Gemeindeebene entschieden werden. Vor diesem Hintergrund sind Photovoltaik-Vorhaben in besonderer Weise auf die politische Akzeptanz der Bürger vor Ort angewiesen. Ohne einen hinreichenden Rückhalt im Stadtrat ist ein langanhaltendes Bauleitplanverfahren nicht erfolgsversprechend durchzuführen. Um die politische Akzeptanz eines beantragten Vorhabens vor dem Aufstellungsbeschluss beurteilen zu können, ist das Vorhaben möglichst frühzeitig in der am stärksten betroffenen Ortschaft öffentlich vorzustellen. Bonuspunkte gibt es für eine große Mehrheit im betreffenden Ortschaftsrat und für die Vereinbarung eines städtebaulichen Vertrages.

07 Öffentliche Interessen / Kriterien der Hansestadt Salzwedel

Leitbild

Aus Sicht der Hansestadt liegt ein optimaler Freiflächen-PV-Standort vor, wenn

- a) das Vorhaben eine möglichst hohe politische Akzeptanz aufweist,
- b) ein möglichst großer Anteil der Wertschöpfung vor Ort bleibt,
- c) das Vorhaben eine hohe Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit aufweist und die Stadt stärkt.

Kriterium 7 a) hohe politische Akzeptanz	Punktwerte	0
7a) 01 Vorzeitige Bürgerinformation (mögl. in nächstgelegener Ortschaft)	25	
7a) 02 Ortsschaftsrat Aufstellungsbeschluss	Mehrheit >75% Mehrheit <75%	
	50 25	
7a) 03 Städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme vereinbart	25	
Kriterium 7 b) Hohe Wertschöpfung vor Ort	Punktwerte	0
7b) 01 Sitz der Betreibergesellschaft in Gemeinde geplant	25	
7b) 02 Vorhabenträger ist Vergütung nach § 6 EEG bekannt	25	
7b) 03 Bürgerenergiegesellschaft als Betreiber	50	
7b) 04 Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger aus Gemeinde (konkrete Angabe)	25	
Kriterium 7 c) Vernetzung / Innovationskraft / Zukunftsfähigkeit	Punktwerte	0
7c) 01 Netzwerk mit lokalen Akteuren, Firmen, Einrichtungen	25	
7c) 02 Vorhaben weist eine besondere Innovationskraft auf	25	
7c) 03 besondere Zukunftschancen / Stärkung der Stadt (Begr.)	50	

Positiv auf die politische Akzeptanz wirkt sich auch aus, wenn das Vorhaben eine hohe Wertschöpfung vor Ort erwarten lässt. Branchenüblich, aber vor Abschluss eines Bebauungsplans nicht von der Kommune einforderbar, ist eine finanzielle Beteiligung der Kommune von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde (siehe § 6 EEG). Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger wirken sich ebenfalls auf die Akzeptanz solcher Vorhaben aus. Auch Bürgerenergiegesellschaften als Betreiber entsprechen in besonderer Weise den öffentlichen Interessen, weil ein größerer Teil der Wertschöpfung in der Region verbleibt.

Im öffentlichen Interesse stehen insbesondere auch Vorhaben, die durch eine hohe Innovationskraft gekennzeichnet sind oder bei denen sich durch eine Vernetzung mit lokalen Akteuren, Firmen und Einrichtungen besondere Synergieeffekte in Hinblick auf nachhaltige Wirtschaftskreisläufe ergeben. „Leuchtturmprojekte“, die besondere Zukunftschancen bieten und zur Stärkung der Stadt beitragen, sind politisch in besonderer Weise unterstützenswert.

Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen

Achtung! - nach § 6 EEG keine vertragl. Regelungen zu Vergütung der Gemeinde vor Satzungsbeschluss
Sämtliche Kosten des Planverfahrens, der Planung und Umsetzung des Vorhabens trägt der Antragsteller

6. Vorschlag zum Beschluss des PV-Konzeptes Salzwedel – Neufassung 2023 und zur weiteren Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

Das gesamträumliche Photovoltaik-Konzept der Hansestadt Salzwedel aus dem Jahr 2017 wird aufgehoben und durch das vorliegende PV-Konzept der Hansestadt Salzwedel – Neufassung 2023 ersetzt.

Es handelt sich um ein gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept, welches im Kern aus einem Bewertungstool zur städtebaulichen Vorprüfung und zum Ranking von Standortanfragen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Hansestadt Salzwedel besteht.

Für die Anwendung dieses PV-Konzeptes wird folgende Vorgehensweise beschlossen:

Für die zukünftige Entwicklung von großflächigen Photovoltaik-Vorhaben in der Hansestadt Salzwedel wird ein Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erst getroffen, wenn das beantragte PV-Vorhaben eine gewisse „Entscheidungsreife“ erreicht hat.

I. Es ist Aufgabe des **Vorhabenträgers** sein Vorhaben politisch entscheidungsreif zu machen, durch folgende Pflichten:

1. Projektantrag an Hansestadt mit Kostenübernahmeerklärung (Anschreiben, ggf. mit Angaben bezüglich einer angedachten Beteiligung von Kommune und/oder Bürgern)
2. Projektbeschreibung (Projektmaske ausfüllen, ggf. Anlagen mit Lageplänen, Erläuterung)
3. Prüfung, ob Ausschlussflächen erheblich betroffen sind (Ausschlussflächenliste ausfüllen)
4. Thematische Standortprüfung in 7 Themenfeldern (BewertungsTool zur Standortvorprüfung ausfüllen)
5. Nach Prüfung des Antrags durch die Verwaltung stellt der Vorhabenträger sein Projekt im betreffenden Ortschaftsrat vor.

II. Der **Ortschaftsrat** entscheidet auf der Grundlage der Projektvorstellung und der (von der Verwaltung geprüften) Standortbewertung, ob ein beantragtes PV-Vorhaben vor Ort politisch unterstützt oder verworfen wird, bzw. kann ggf. Änderungen am Planungskonzept empfehlen, um das PV-Vorhaben standortverträglich zu machen.

III. Liegt eine Zustimmung durch den Ortschaftsrat vor, hat der **Vorhabenträger mit der Verwaltung**

- einen Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme abzustimmen und
- eine Vorabstimmung mit dem Altmarkkreis durchzuführen.

IV. Die **Hansestadt Salzwedel** entscheidet, ob das beantragte Projekt vorrangig, nachrangig oder nicht weiter verfolgt wird und fasst ggf. die Aufstellungsbeschlüsse für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und eine Flächennutzungsplanänderung.

V. Im Falle eines **Bauleitplanverfahrens** ist die Thematische Standortprüfung als Anlage zur Begründung mitzuführen. Vor jeder Beteiligung des Bauleitplanes ist die Standortvorprüfung zu aktualisieren, um die Voraussetzungen für die erforderliche Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu erreichen.

(Die Punktwerte in den Bereichen Naturschutz, Raumordnung und Öffentliche Interessen erhöhen sich mit zunehmendem „Reifegrad“ des Planverfahrens. Damit kann die im Flächennutzungsplan erforderliche Standortalternativenprüfung geleistet werden, ohne andere Standorte genauer betrachten zu müssen).

Das Photovoltaik-Freiflächenkonzept der Hansestadt Salzwedel (Neufassung 2023) wurde vom Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am 01.11.2023 beschlossen.

Salzwedel, den 21.11.2023

gez.
Meining
Bürgermeister